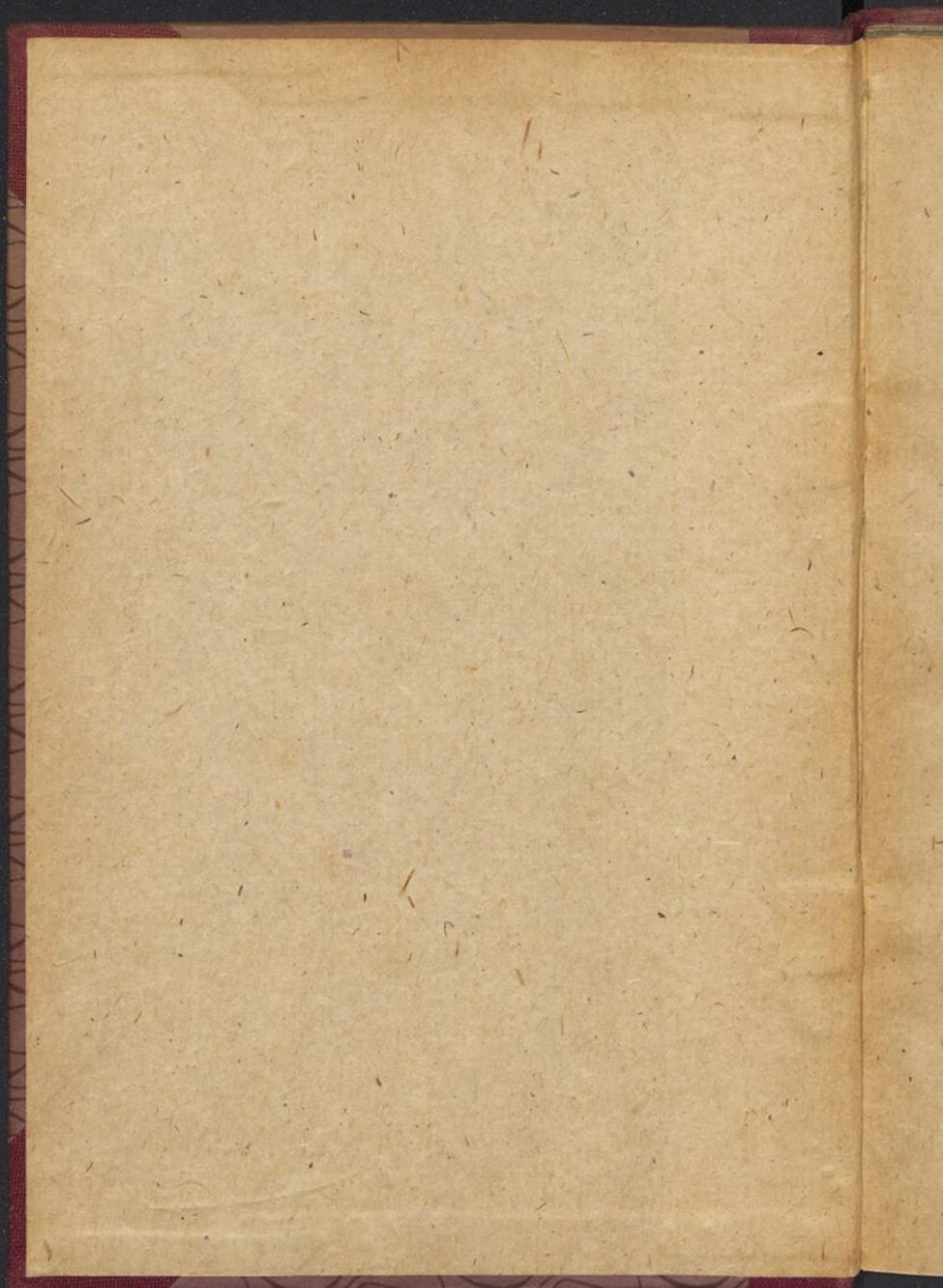


Narodna in univerzitetna knjižnica  
v Ljubljani

103473







Dem hochgeachteten Herrn Guido Hedry

n. 20

inhaltsverzeichnis  
der  
Verhandlungen  
des  
Königlichen  
Landesgerichtes  
in  
Klagenfurt  
am  
1. März 1874

Verhandlungen  
des  
Königlichen  
Landesgerichtes  
in  
Klagenfurt  
am  
1. März 1874



Ueber die Lage  
der oberkrainischen Bauernschaft  
beim Ausgange des XV.  
und im Anfange des XVI. Jahrhunderts.

Mit 12 urkundlichen Beilagen.

Von

**Anton Kaspret**

k. k. Professor.

---

Sonderabdruck aus den Mittheilungen des Musealvereines für Krain.

---

**Laibach 1889.**

Buchdruckerei von Ig. v. Kleinmayr et Fed. Bamberg.

103473



D8952/1950

# Ueber die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgange des XV. und im Anfange des XVI. Jahrh.

Mit 12 urkundlichen Beilagen.

Eine neue Ordnung der Dinge begann für die karantischen Slovenen mit der Herrschaft der Franken. Diejenigen, welche den neuen Herren widerstrebten, wurden zu Leibeigenen im strengsten Sinne des Wortes gemacht und zum Feldbau oder zu anderen Diensten verwendet. In gleiche Unfreiheit gerieth infolge des allmählich sich entwickelnden Lehenswesens zumeist alles andere Volk: es wurde zu einer unfreien, dienenden Menschenclasse herabgedrückt, wenn ihr auch Haus und Hof, Grund und Boden belassen wurde.

Der in der Landwirtschaft beschäftigte Eigenmann musste den vollen Ertrag seiner Arbeit, mit Ausnahme der zum Lebensunterhalt nöthigen Mundvorräthe, der Herrschaft abliefern. Ausser den Feldarbeiten konnte der Grundherr ganz nach seiner Willkür vom Leibeigenen auch Hausdienste und andere Personalleistungen abfordern und mit ihm schalten und walten wie mit jedem andern Stück seines Eigenthums.

Doch im Laufe der Zeiten haben sich die Verhältnisse der Leibeigenen, insbesondere durch den sittigenden Einfluss des Christenthums, wesentlich gebessert.

Zunächst verzichteten die Grundherren auf das Recht des unbeschränkten Dienst- und Zinszwanges und begnügten sich mit bestimmten Dienstleistungen und Abgaben, damit auch der Eigenmann ein Sondergut erwerben konnte.

Um die Unterthanen an Grund und Boden zu fesseln und die Bauerngründe im guten und nutzbringenden Stande dauernd zu erhalten, gestatteten sie ferner, dass die Nutzung der Huben erblich auf die Nachkommen und Blutsfreunde der Grundholden übergieng, nur ein Theil davon, das beste Stück Vieh oder das beste Gewand der Witwe, blieb als Gebür für die Besitzveränderung der Herrschaft vorbehalten. Eine weitere Regelung erfuhr das Verhältnis zwischen dem Grundherrn und dem Zinsbauer, als man anfieng, Pflichten und Leistungen der Unterthanen an die Herrschaften in den Urbarien zu verzeichnen. Diese enthielten nicht nur die Abgaben der leibbehörigen Bauern, beziehungsweise die Einnahmen der Herrschaften, sondern auch das Mass und die Art der Frohnden, welche dem Eigenmann zur vererblichen Pflicht auferlegt wurden. So haben sich im Fortschritte der Zeit die Unterthansverhältnisse in Bezug auf Abgaben, Dienstleistungen, Besitzwerbung und Vererblichkeit des Nutzenthums derart zum Besseren gewendet, dass sich das Los der leibbehörigen Bauernschaft von dem der persönlich freien nur wenig unterschied.

Die Folge dieser Wandelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Eigenleuten und den Grundherren war die stetig fortschreitende Entwicklung des Bauernstandes. Schon zu Beginn des XIII. Jahrhunderts stehen überall Weiler, Flecken und Dörfer. Der Boden in den entlegensten Thälern wie die hochgelegenen Alpenwiesen waren nutzbar gemacht worden. Allenthalben gliederte sich die Bauernschaft in Gemeinden mit Županen an der Spitze, welche das Interesse der einzelnen Bauern gegen den Grundherrn zu vertreten hatten. Galt es Streitigkeiten auszutragen, so bildeten sie Commissionen und hielten unter Mitwirkung ihres Anwaltes Beschau.

Auf diese gedeihliche Entwicklung erfolgte um die Wende des XV. Jahrhunderts in Innerösterreich, insbesondere in Krain, ein so gewaltiger Rückschlag, dass die Bauernschaft Gefahr lief, alle ihre Errungenschaften einzubüssen.

Schwere Schläge erlitt die bauerliche Bevölkerung Krains in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts durch langwierige

Privatfehden und durch äussere und innere Kriege, Von allen Fehden hat wohl keine ein solches Elend über das Land gebracht, als die mit Baumkircher und seinem Anhang. Die böhmischen und polnischen Söldner Baumkirchers wütheten allenthalben mit Raub und Brand, und die kaiserlichen Mannschaften thaten desgleichen. Es geschah solcher Schade im Lande, dass er aller Beschreibung spottet.<sup>1</sup> Da der Kaiser nach dem Sturze Baumkirchers zur Ablöhnung der Söldner nichts that, so mussten die Stände, wollten sie das Land nicht weiteren Plünderungen preisgeben, zur Selbsthilfe greifen und die Schuld des Kaisers an die Anhänger Baumkirchers bezahlen. Zu diesem Behufe wurde eine allgemeine Leibsteuer ausgeschrieben und alle Stände ohne Ausnahme verhalten, Beiträge zu leisten. Es steuerten Bischöfe, Aebte, Pröpste, Geistliche, Grafen, Freiherren, Herren, Ritter, Edelleute, Bürger, Kaufleute, Handwerker, Knechte, Witwen und alle Bauern, die eine Gilt haben, 1 fl.; ein Bauer, der auf einem ganzen Hof sitzt, 24 Pfennige; der auf einer Huben oder Lehen sitzt, 12 Pfennige; der in einer Herberg oder Hofstatt sitzt, 8 Pfennige und ein jedes Weib die Hälfte von dem Anschlag ihres Mannes, ein Knabe, eine Jungfrau, auch das Kind, das von der Brust gespennt ist, 4 Pfennige.<sup>2</sup>

Kaum waren diese inneren Wirren beseitigt, als schon ein schlimmerer Feind ins Land kam. Schon im Jahre 1396 waren türkische Reiterscharen in Krain eingebrochen, aber erst mit dem Jahre 1471 beginnen die fast ununterbrochenen Osmaneneinfälle, unter welchen Krain von den innerösterreichischen Ländern am meisten zu leiden hatte. Im Verlaufe von 22 Jahren, vom Jahre 1471 bis 1493, waren die Osmanen nicht weniger als achtzehnmal plündernd und sengend in Krain eingefallen, ohne irgendwo ernstlichen Widerstand zu

---

<sup>1</sup> Franz Martin Mayer: «Die ersten Bauernunruhen in Steiermark und den angrenzenden Ländern,» Mittheilungen des hist. Vereines f. Steiermark, 23. H., 1875, S. 109.

<sup>2</sup> A. Dimitz, Geschichte Krains, I. Bd., S. 282.

finden.<sup>3</sup> Welche Stimmung unter den Bauern herrschte, bezeichnen die Worte des Chronisten Unrest: «Nach dem Schaden war ein gemeines Geschrei unter den Pauern, die Herren und Landleute thäten nichts zu solchem und sähen durch die Finger zu und verdachten etlich frum Herren und Landleut hielten es insgeheim mit den Türken.»<sup>4</sup>

Abgesehen von dem Schaden, welchen die Bauern durch die Verwüstung der Felder und Wiesen, Einäscherung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Wegführung der Gefangenen in die Sklaverei erlitten — im Jahre 1475 allein wurden 20000 Menschen in die Gefangenschaft geschleppt und 200 Dörfer verbrannt — wurden sie noch in anderer Weise in Anspruch genommen.

Da die Bauern weder vom Landesfürsten noch vom Landesadel den erforderlichen Schutz und Schirm erhielten, so legten sie selbst Befestigungen, Tabor genannt, gegen die Türken an; es wurden entweder auf Anhöhen Befestigungen erbaut oder die Kirchen mit starken Mauern umzogen, damit sich die bäuerliche Bevölkerung der Umgebung beim Herannahen der räuberischen Horden mit Hab und Gut dahin flüchten konnte.<sup>5</sup>

Ausserdem wurden die Bauern bei Befestigungen der Städte und Märkte zu Roboten angehalten. So befahl Kaiser Friedrich im Jahre 1475 allen Prälaten, Adeligen, Pflegern und Amtleuten im Fürstenthum Krain, dass sie auf Verlangen des Landeshauptmannes Sigmund von Sebriach ihre Leute und Holden in die Städte zur Mitwirkung an der Befestigungsarbeit schicken sollen.<sup>6</sup> Den gleichen Befehl enthält eine andere Verordnung Friedrichs vom 23. October 1492, worin er den Bürgern von Gottschee eigens bewilligte, die zwei

<sup>3</sup> Dimitz, I. Th., S. 283 bis 297, und Parapat: «Turški boji v XV. in XVI. veku» im «Letopis» 1871.

<sup>4</sup> Unrest, Chron. Austr., p. 559.

<sup>5</sup> Valvasor, II., S. 115; XV., S. 373.

<sup>6</sup> Dimitz, I. Th., S. 287.

Stunden im Umkreise der Stadt wohnenden Holden zum Aufbau und zur Befestigung der Stadt zu verwenden.<sup>7</sup>

Während durch diese Verordnungen nur die in der Umgebung der Städte sesshaften Bauern betroffen wurden, erliess Kaiser Friedrich noch ein anderes Gebot, welches der gesammten Bauernschaft Nachtheil brachte.

Bekanntlich galt der Handel zu jener Zeit als ein Privilegium des Bürgerstandes. Theils deshalb, theils um die Städte für die Opfer, welche sie in den Kriegszeiten gebracht haben, zu entschädigen, verbot Kaiser Friedrich wiederholt den Bauern, mit Vieh, Wein, Getreide und anderen Nahrungsmitteln auf dem Lande, bei den Kirchen und an anderen Orten ausser den Städten Handel zu treiben.<sup>8</sup> Gestützt auf derlei Verbote, untersagte die Herrschaft Veldes die beiden Kirchtage beim Gotteshause zum St. Johannes in der Wochein;<sup>9</sup> ebenso liessen die Bürger von Radmannsdorf dreimal verkündigen, «dass niemand salt nicht verkauffen oder kauffen auf dem gay, sunder in der stat Radmannstorf vnd wer sunst anderst wo verkauft, der wer ein pen vervallen 5 mark

<sup>7</sup> Dimitz, I. Th., S. 310.

<sup>8</sup> Klun, Archiv f. d. Landesgesch., II. und III. H., S. 272: Kaiser Friedrich befiehlt am Mittwoch nach St. Lucani Tag 1461 dem Ulrich Grafen zu Schaumburg, Landeshauptmann von Krain, darauf zu sehen, dass die Bauern auf dem Lande zum Nachtheile der Stadtbewohner mit den Erzeugnissen des Grundes und Bodens nicht Handel treiben, sondern dass sie dieselben in die Stadt auf den Markt bringen, mit dem Zusatz: «und wollen, dass ihr darob seit, dass solchen vnsern bevelch nachgangen werde, ob des aber nicht beschehe, also dann die, so das also vberfarn vnd vngehorsamb sein wurden, in welschen Landtgericht oder wo die gefessen sein, darzue haltet vnd nöttet, sie vmb solch vbertretten straffet.» Den gleichen Befehl ertheilte Friedrich im nämlichen Jahre allen Prälaten und Adeligen des Fürstenthums Krain. Dimitz, I. Th., S. 316 Die gleiche Anordnung des Kaisers Friedrich ddo. 21. Februar 1491, Mayer: «Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515», p. 21.

<sup>9</sup> Beilage VIII: «In der Wochein, da werden alle jar zwen kirchteg bey der kirchen zu sant Johans nemblich ainer zu gotsauffarttag vnd der ander zu sant Johans Baptestitag gehalten; da hat sich die von Crey (Kreyg) vnderstanden ir gerechtigkeit zu berufen vnd — dem verbot nit absten wellen.» 1502.

schilling vnd auch berieft zu weren hantwercher vnd tafferner auf dem gay, das vor nit gewesen ist.»<sup>10</sup>

Eine der wesentlichen Ursachen der Erbitterung und Empörung der krainischen Bauernschaft lag in dem Streben der Grundherren, ihre Einkünfte durch Steigerung aller Forderungen an ihre Unterthanen, sowohl der Abgaben als Personalleistungen, zu vermehren. Es ist bereits erwähnt worden, dass die Pflichten und Leistungen der Unterthanen sowie deren berechnete Ansprüche im herrschaftlichen Urbar verzeichnet waren. Aber die vielen langdauernden Kriege, in welche Friedrich und Maximilian verwickelt waren, brachten es mit sich, dass der grundbesitzende Landesadel zur Tragung der Kriegslasten mehr als je herangezogen wurde und infolge dessen mit den in den Urbaren festgesetzten Einnahmen sein Auskommen nicht fand, sondern genöthigt wurde, an seine Unterthanen Forderungen zu stellen, «welche über das in den Urbaren fixirte Mass hinausgiengen.»<sup>11</sup> Um nun die ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, welche Friedrich III. und dann sein Sohn Maximilian I. dem Lande Krain zur Führung der Kriege abforderten, hereinzubringen und die eigenen Auslagen für neue kostspielige Waffen und gute Instandhaltung der Schlösser zu decken, liessen die Grundherren in allen Abgaben und Personalleistungen Steigerungen eintreten und noch überdies neue, ungewohnte Steuern und Roboten einführen.

Nicht selten geschah es, dass Unterthanen getödtet oder in die Gefangenschaft geschleppt wurden oder dass sie wegen unerschwinglicher Steuern die Huben verliessen und in den Städten oder bei bessergesinnten Herrschaften Aufnahme fanden. Wenn dann die Huben in «Ausödung» kamen und nicht einmal der Nothdurft nach bebaut wurden, so suchte man den Verlust der Erträgnisse dadurch hereinzubringen,

<sup>10</sup> Beilage XI, S. 141.

<sup>11</sup> Franz Martin Mayer: «Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515»; im Archiv f. österr. Geschichte, Bd. LXV, 1. Hälfte, 1883.

dass man an die übrigen Urbarsleute höhere Forderungen stellte.<sup>12</sup>

Besonders ungünstig gestalteten sich die Verhältnisse der Unterthanen der Pfandschillings-Herrschaften. Die Inhaber und Pfleger solcher Herrschaften suchten durch Steigerung der Abgaben, Zinsen und Steuern und durch allerlei neue Herrenforderungen einen möglichst grossen Gewinn zu erzielen, wenn sie auch durch Reverse verpflichtet waren, das in dem Urbar verzeichnete Mass nicht zu überschreiten. Bei der Einhebung der von der Landschaft repartirten Landescontribution übertrugen die Pfandinhaber die ihnen selbst zufallende Steuerquote auf den Säckel der Unterthanen, so dass diese nicht nur die herrschaftlichen, urbarmässigen Steuern und Abgaben, sondern auch die ausserordentlichen Auflagen mittragen mussten.<sup>13</sup> Und diese Thatsache war es, welche als schwere Bürde empfunden und beklagt wurde. Und die Zahl solcher unzufriedener Unterthanen war eben im Fürstenthum Krain keine geringe, da nach dem Aussterben der Ortenburger und Cillier Grafen (1457) eine grosse Anzahl von Herrschaften an Landleute und Ministeriale verpfändet war.<sup>14</sup>

Infolge der unter dem obgenannten Titel wiederholt gestellten Anforderungen an die Bauern setzte sich bei diesen der Glaube fest, dass die geforderten Geldsummen nicht dem

<sup>12</sup> So drohten die Bauern der Gemeinde Studorf in der Wochein, die Huben zu verlassen, wenn ihre Bitten nicht berücksichtigt werden. Beilage II, Schlusspassus: «Wir der kays. Majestät arnleut piten mit aller vnterthänigkait vns bey alt herkomen nit gedungen werden oder wir mögen nicht bleiben, wir sein hart verdorben vnd grosse beschwärdt vnd wir haben oft vnser not anbracht vnd wenig wende geschehen.»

<sup>13</sup> Dr. Richard Peinlich: «Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark.» Graz 1881.

<sup>14</sup> A. Globočnik: «Ueberblick der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Landes Krain,» Laibach 1888. Solche Güter waren im XVI. Jahrhunderte: Weissenfels, Radmannsdorf, Flödnig, Oberstein, Primskau, Naklo, Adelsberg, Wippach, Senožetsch, Prem, Haasberg, Loitsch, Luegg, Laas, Fiume, Tibein, Mitterburg, Gottschee, Reifnitz, Guteneck, Ortenegg, Gaigau, Weichselburg, Landstrass, Gutenfeld, Sibenek, Scharfenberg, Gallenberg, Pöland und Koste!.

Kaiser, sondern den Herrschaften selbst zugute kommen, weshalb selbst gutgesinnte und treuergebene Unterthanen in Unruhe geriethen. So beklagten sich im Jahre 1490 die Einwohner von Lack, Eisnern und Selzach bei ihrem Herrn, dem Bischofe Sixtus von Freising, wegen unerschwinglicher Steuern. Der um das Wohl seiner Unterthanen besorgte Fürst richtete an die Beschwerdeführer ein Schreiben, worin er sie über die wahre Verwendung der abverlangten Summen belehrte und dabei versicherte, dass er keinerlei Neuerungen, wie andere Herrschaften, einführen wolle. «Der Steuern wegen haben wir euch oft zur Antwort gegeben, dass wir weder einen Gulden noch einen Pfennig davon genommen haben, sondern die gemeine Landschaft nimmt sie ein, und zwar zum Besten unseres Herrn, des Römischen Kaisers und Königs von Ungarn. Weil nun solches die gemeine Landschaft thut, wie können wir oder unser Pfleger das Geld genommen haben. — Wir haben auch unserem Pfleger gesagt, dass wir unserhalb keinerlei Neuerung oder Beschwerung von euch begehren, noch etwas haben wollen, das nicht bei unseren Vordern gewesen ist. Darum wollet euch in Gehorsam halten und gegen unseren Pfleger beweisen, was ihr uns und unserem Stifte schuldig seid.»<sup>15</sup> Trotz dieser Versicherungen wollte die Bauernschaft von der vorgefassten Meinung nicht ablassen. Noch im Jahre 1515 erklärten die Kerschdorfer Bauern, welche beim Kaiser selbst Beschwerde führten, dass sie keine Steuern geben wollen, ausgenommen, dass Seine Kais. Majestät selbst solche von ihnen fordern und zu diesem Behufe einen «versperrten prief zwischen die gemain» senden werde; da wollen sie mit alldem, was Seine Majestät von ihnen begehren werde, mit Leib und Gut, bei Tag und Nacht willig und unterthänig sein.»<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Franz Martin Mayer: «Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515»; Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising im erzbischöflichen Archiv zu München und über den Wert derselben F. M. Mayers Abhandlung in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 15. Jahrgang, 1878.

<sup>16</sup> Beilage IX, S. 138.

Dieser Vorwurf der unlauteren Verwendung der unter dem Titel Landescontribution abverlangten Steuern hatte die Beschuldigten tief verletzt, wie dies aus der Verantwortung des Pfandinhabers der Herrschaft Veldes ersichtlich ist. «Geste ich den pauern solcher vngegründter klag nicht; aber es möcht sein, dass oft etlich pawrn so nit geben hieten vnd auf die armen vbertragen, ich wollt ir auch vil darunter finden, dass sy nicht 2 fl. geben haben; mögen sy die Kays. Majestät darumb beklagen, ich habe solche auch nicht genossen, sondern das mein darunter anworden vnd inen oft mein aigen gelt in die stewr dargelichen, der ich noch nicht gar bezalt bin: das ist mein dank von den frommen pawrn.»<sup>17</sup>

Von allen kriegerischen Unternehmungen des Kaisers Maximilian hatte keine in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Fürstenthums Krain so tief eingegriffen, als der Krieg, den er im Interesse der europäischen Gesamttordnung gegen Venedig führte. Handel und Wandel stockte, denn die Strasse nach Italien, wohin die krainischen Bauern ihr Getreide, Vieh,<sup>18</sup> Leinwand, Loden und andere Fabrikate auf den Markt brachten, blieb jahrelang gesperrt. Dazu kam, dass der Kaiser durch seinen Kanzler Matthäus Lang immer wieder neue Geldhilfen von den Landständen verlangte, und wenn diese auch die verlangte Auflage verweigerten, so gaben sie schliesslich doch nach und bewilligten wenigstens einen Theil des geforderten Geldes. — Die Grundherren und Herrschaftsinhaber wälzten die Summen auf ihre Unterthanen, die schliesslich die ganze Contribution zahlen mussten.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Beilage XII, S. 145 und 146.

<sup>18</sup> Beilage VI, S. 122: «Die von Radmannsdorf untersten sich nemblichen zw den zeiten, so das gräss im besten gewechs ist, mit grossen hawfen der castrawn an alle verschonung derselben steig durch das wismat zu treiben, nit hundert oder zway hundert, sonder bey tausenden oder merer in einem hawfen (ins Welschland).»

<sup>19</sup> Darum waren die Theilbeträge, welche die Ganz- und Halbhübler zahlen mussten, verhältnismässig hoch, sie betragen 10, 14 und 20 fl. — Beilage X, S. 139; XI, S. 143.

Es entsteht nun die Frage, welcher Art waren die Neuerungen und erhöhten Forderungen, durch welche die Herrschaften ihre Einkünfte zu vermehren suchten, und welches Verfahren schlugen sie dabei ein?

Die erhöhten Forderungen bezogen sich theils auf die Geld- und Naturalabgaben, theils auf die Frohndienste.

Die gewöhnliche Art, die Erträge der Herrschaft zu steigern, war der Aufschlag des Ueberzinses; der Bauer wurde von der Herrschaft verhalten, für die Nutzniessung der Hube ausser der urbarmässigen Geldabgabe noch einen Zins zu entrichten, der Ueberzins genannt wurde. War derselbe mässig und die Hube, von welcher er eingehoben wurde, einträglich, so war er nicht geradezu drückend; es sind uns jedoch Fälle überliefert, wo sich die Herrschaftsinhaber grosse Willkürlichkeiten erlaubten und die Bauern mit so hohem Ueberzins belasteten, dass höhere Behörden einschreiten und Abhilfe schaffen mussten. So verfügten die Reformirer circa 1500, dass der Ueberzins, welchen Hartmann von Kreyg von einigen Bauern in Kerschdorf und Feistritz einhob, abgeschlagen und den armen Leuten Gerechtigkeit zutheil werde.<sup>20</sup>

Noch höheren Gewinn zogen die Herrschaften aus der Handhabung des Kaufrechts. Schon im XIII. Jahrhunderte war der Brauch, dass die Herrschaften den Unterthanen, Holden und Urbarsleuten auf ihre Güter und Gründe Kaufrecht verliehen; dadurch erwarb der Grundholde das Recht, die Nutzniessung der Hube einem anderen verkäuflich zu überlassen oder dieselbe an seine Nachkommen zu vererben, unbeschadet der Obereigenthumsrechte des Grundherrn. Auch schützte

<sup>20</sup> Beilage I, S. 110: «Item der von Kreyg hat auf einer hube zu Feistritz ain vberzins daraufgeschlagen, derselbe zins soll abgethan vnd der armann bey alten herkommen gehalten werden.

Item mer hat der von Kreyg einen vberzins auf des Fritzens hube zu Kerschdorf geschlagen, der soll auch abgethan werden.»

Beilage VII, S. 132: «Er soll darum sein gerechtigkeit zaigen, warumb er auf K. M. hube vberzins zuschlagen hat, wo das nicht beschiecht, soll der vberzins abgethan werden.»

ihn der Kaufrechtsbrief vor willkürlichen Zinssteigerungen. Nur wenn einer solche Gründe unstiftlich oder im nicht guten Zustande hielt, davon verkaufte oder die Frohndienste verweigerte, so verlor er das Kaufrecht. Da gerade um die Wende des XV. Jahrhunderts in Geld- und Naturalabgaben allenthalben Steigerungen eintraten und zu den alten Frohndiensten noch neue hinzukamen, so waren Säumnisse und Widersetzlichkeiten von Seite der betroffenen Bauern nicht ungewöhnlich. Die Strafe in diesem Falle war die Einziehung und Ungiltigkeitserklärung des Kaufrechtsbriefes. Wollte der Bauer wieder in den Besitz desselben gelangen, so musste er abermals den Kaufschilling zu Händen des Herrschaftsinhabers erlegen oder sich des Vortheils des Kaufrechts begeben. Wegen solcher Handhabung des Kaufrechtes beschwerten sich die Bauern des Veldeser Gerichts gegen den Pfandinhaber, Jörg von Puchheim: «Item mer, hat er seinen pauern die kaufrecht geben vmb 10 fl. vnd guetbrief darüber gegeben vnd vrbar, ein zeit, so hat der pauer die hueben schon bezimmert vnd schon erpaut, so hat der herr dem pauern die kaufrecht wieder genommen vnd was er dem herrn hat gegeben, hat er muessen verlieren.»<sup>21</sup> Die Herrschaften konnten, wenn sie in Fällen der obgenannten Art das Kaufrecht widerrufen haben, wohl behaupten, dass sie niemand «das sein on redlich vrsach vnd wider recht genommen haben», den Bauern jedoch konnte dieses Vorgehen nicht rechtmässig erscheinen, weil sie für das Geld und die Mühe, welche sie auf die Bezimierung und Bebauung der Hube aufgewendet hatten, nicht entschädigt wurden.<sup>22</sup>

Aber selbst solche Unterthanen, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft pünktlich nachkamen, waren der Vortheile des Kaufrechtes nicht sicher. Die Herrschaftsinhaber pflegten die Kaufrechtsbriefe derjenigen Bauern, welche keinen formell rechtlichen Anlass zur Einziehung derselben

<sup>21</sup> Beilage X, S. 140.

<sup>22</sup> Beilage XII, S. 147.

gaben, abzulösen und die weitere Verleihung und Nutzniessung der Hube von höherem Zinse abhängig zu machen. So hat Jörg von Kreyg ein Edelthum zu Mitterdorf in der Wochein, von welchem ein gewisser Marin und später Stražnik 20 Schillinge in das Amt Radmannsdorf steuerte, durch Ablösung des Kaufrechts an sich gebracht und darauf jährlich eine halbe Mark Schillinge Ueberzins geschlagen.<sup>23</sup>

Sein Nachfolger Hartmann von Kreyg machte sich die Ablösung des Kaufrechts noch mehr zunutze, indem er die eine zum obgenannten Edelthume gehörige Hube der Kirche zu St. Margarethen gegen Entrichtung eines Zinses von 10 Schillingen überliess, die andere hingegen mit einem Zinsbauern besetzte, welcher ihm jährlich 2 Mark Schillinge reichte; desgleichen steuerten ihm vier andere Holden.<sup>24</sup> Ebenso hat Hartmann von Kreyg das Kaufrecht auf einer Hube in Feistritz abgelöst und einen Ueberzins daraufgeschlagen.<sup>25</sup> Inbetreff des ersten Falles verordneten die kaiserlichen Räte und Reformirer, Herr von Kreyg soll sein Geld, womit er das Kaufrecht abgelöst hat, wieder nehmen und das Edelthum zu Mitterdorf herausgeben.<sup>26</sup> Bezüglich des zweiten Falles wurde er aufgefordert, seine «gerechtigkait zu zeigen, warum er auf Kais. Maj. huben vberzins geschlagen habe.»<sup>27</sup> «Ich weiss nicht,» erwiderte darauf Herr von Kreyg zu seiner Rechtfertigung, «weliches die selbig hueben ist, hab auch das nicht erfarn mögen, wo aber die sach, wie anbracht ist, also gehandelt vnd das kaufrecht abgelöst wäre, warumb möcht ich nit meinen grund nach meinem fueg geniessen vnd die aufzinsen

<sup>23</sup> Beilage I, S. 109, und Beilage VI, S. 120: «Herr Jörg mein vater seliger hat die eigenschaft vnd das kaufrecht Marin darauf gehabt, von im erkauf vnd solichs kaufs vnd der eigenschaft willen, so auf einem yetzlichen edelthumb ist, hat er im selbs ainen nutz darauf geschlagen, nemblichen järlichen ain halb mark schilling zu dienen.»

<sup>24</sup> Beilage I, S. 109.

<sup>25</sup> Beilage I, S. 110.

<sup>26</sup> Beilage VII, S. 132.

<sup>27</sup> Beilage VII, S. 132.

nach meiner Notdurftigkeit, also vnd dermassen will ich auch zw dem artikel mit des Fritzen hieben zw Kerschdorf auch geantwortet haben.»<sup>28</sup> Und diese Uebung, die Kaufrechtsbriefe abzulösen, dauerte, wie aus der Supplication der Bauern des Veldeser Gerichts vom Jahre 1515 ersichtlich ist, auch in der folgenden Zeit fort und trug wesentlich dazu bei, dass sich auch die gutgesinnten Bauern den Aufständischen angeschlossen haben.

Eine weitere Beschwerde betraf das Vorgehen der Herrschaften bei Todesfällen. Starb ein eigenbehöriger Hausvater, so sollte eigentlich von rechtswegen das ganze Erbe dem Herrn heimfallen, allein schon seit ältester Zeit war eine billigere Behandlung üblich geworden. Auf vielen Gütern nahm sich der Herr das Besthaupt, das ist das beste Vieh im Stalle, den Sterbochsen. Beim Tode der Frau des Eigenmannes fiel dem Herrn ihr bestes Kleidungsstück zu.<sup>29</sup> Doch auch die Abnahme des Sterbochsen wurde als eine unbillige Handlung empfunden und von vielen Herrschaften in Krain nicht gefordert. Man nahm billige Rücksicht besonders in dem Falle, wenn der Erblasser letztwillig die Kirche bedacht hat. In den meisten Fällen wurde ein billiges Ablösungsgeld gereicht: in Krain zwölf Schillinge und ein Viertel Wein. War schon dieser Betrag verhältnismässig hoch — denn in Steiermark betrug die Ablösungssumme nicht mehr als 30 bis 32 Pfennige, — so wurden die Erben um die Wende des XV. Jahrhunderts verhalten, zehn Gulden oder auch mehr zu reichen. «Ist ein Bauer gestorben,» lautet die Beschwerde der Bauern des Gerichtes Veldes, «und hat Erben hinterlassen, so kommt der Herr und nimmt alles Gut von der Hube; wie sollen dann die Erben die Hube besitzen? Wenn dann die Kinder auf der Hube bleiben wollen, so müssen sie 10 Gulden oder mehr geben, sonst müssen sie die Hube verlieren; nach der alten Gerechtigkeit reichte man nicht mehr als 12 Schil-

<sup>28</sup> Beilage VI, S. 124.

<sup>29</sup> Dr. Richard Peinlich: «Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark.»

linge und ein Viertel Wein. Und wenn auch der Vater der Kirche ein Geschenk gemacht oder die Hube bezimmert hat, so müssen doch die Kinder verlieren, was ihr Vater erspart hat.»<sup>30</sup>

Ein anderes «Fündlein» zur Vermehrung der herrschaftlichen Einkünfte war die Bau- und Grundsteuer. Jeder Bauer, welcher auf dem Grunde seiner Gemeinde ein Haus oder Wirtschaftsgebäude erbaut hat, musste 12 Schillinge an die Herrschaft entrichten. Nur die in den «pachern» und «wassern» der Gemeinde erbauten Mühlen waren nach der Behauptung der Bauern frei von dieser Abgabe.<sup>31</sup> Die gleiche Begünstigung genossen jene Häuser, welche die freien Untersassen auf ihrem Eigengrunde erbaut haben.<sup>32</sup> Eine drückende Neuerung war es, als die Herrschaft von den Häusern der freien Untersassen dieselbe Abgabe forderte, als von den Gebäuden der Hubleute.<sup>33</sup> Desgleichen wurde das Verbot der Herrschaft, ohne ihre Erlaubnis an den Bächen und Wassern der Gemeinde Mühlen zu errichten, sowie die Abnahme von 12 Schillingen für jede bereits erbaute Mühle, als eine Bedrückung empfunden, über welche sich die Bauern von Kerschdorf und der Gemeinde Wochein beschwerten.<sup>34</sup>

Ein weiterer Klagepunkt betraf den Umstand, dass die Herrschaft Veldes beim Verkaufe eines Hauses, einer Wiese, eines Ackers oder eines anderen Gutes den zehnten Pfennig einhob.<sup>35</sup> Die Bauern behaupten, diese Steuer «sei vor nit

<sup>30</sup> Beilage X, S. 139. Bemerkenswert ist, dass die Bauern das Erb- und Kaufrecht auch für Witwen in Anspruch nahmen. Beil. IX, S. 137; vergl. Beil. III, S. 115.

<sup>31</sup> Beilage IX, S. 137, und Beilage XI, S. 143.

<sup>32</sup> Ibidem: «Item mer, wann ein hauswirt ein häusel baut auf seinem eigen grund, so muss er auch seinem herrn davon geben 12 β, gleichsam, es war auf der gemain, das vor nit gewesen ist.»

<sup>33</sup> Beilage XI, S. 143. Charakteristisch ist die Motivierung: «Nachdem die grunt vnd gueter ain herrn zugehören vnd nicht den pauern vnd den selbigen vndersassen, ain herr sowol schutz vnd scherm tragen muss als den andern hubleuten, sy geniessen auch alles das, wie andere, warumb wollten sy nicht ain herrn zinspar sein?» Beilage XII, S. 145.

<sup>34</sup> Beilage IX, S. 137, und Beilage XI, S. 143.

<sup>35</sup> Beilage XI, S. 143.

gewesen», dagegen beruft sich der Pfandinhaber von Veldes auf den Brauch und das alte Herkommen, nach welchem jeder Unterthan in Krain beim Verkaufe eines Gutes dem Herrn den zehnten Pfennig zu geben, dieser hingegen jenem den Verkaufsbrief auszufertigen schuldig sei.<sup>36</sup> Wie allenthalben, so liessen die Grundherren auch eine Steigerung der Gebühr für die Ausstellung der Verkaufsurkunde eintreten, welche den Bauern als eine neue Steuer erschien.

Eine Hauptquelle eigennütziger Belastung der Bauern durch die Pfandinhaber und Pfleger waren die Geldstrafen. Kam ein Bauer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrschaft nicht nach, verweigerte er ihm den schuldigen Gehorsam, unterliess er, ihm die gebührende Achtung zu erweisen, oder erlaubte er sich einen Eingriff in die Rechte der Herrschaft, so wurde er pöfnällig. Die Bussgelder waren, weil sie als Zwangsmittel zur Erhaltung des Feudalverhältnisses dienten, hoch und betragen 10, 20 und noch mehr Gulden. Als einige Bauern nicht fern vom Veldeser Schlosse vier Bären, zwei alte und zwei junge, welche grossen Schaden an Vieh anrichteten, erlegt hatten, schickte der Herrschaftsinhaber seinen Pfleger zu ihnen mit dem Begehren, ihm gegen Entgelt ein Stück von der Jagdbeute abzutreten. Allein die Bauern wiesen den Boten stolz und mit dem Bedeuten ab, er möge nur den Klageweg betreten. Hierauf verkauften sie die ganze Jagdbeute gen Radmannsdorf in der Voraussicht, dass ihnen der Erlös einen grösseren Gewinn abwerfen werde, als das angebotene Schiessgeld des Herrschaftsinhabers. Bei der Rechtfertigung ihrer Handlungsweise wäre ihnen sogar die Verordnung des Kaisers Friedrich zustatten gekommen, nach welcher die Bauern auf dem Lande keinen Handel treiben durften, sondern ihre Ware in die Städte auf den Markt bringen mussten.<sup>37</sup> Aber der Herrschaftsinhaber wusste die Sache auf ein anderes Gebiet hinüber zu spielen: er verur-

<sup>36</sup> Beilage XII, S. 144: «Hats die gestalt, dass in dem gantzen land der gebrauch vnd alt herkommen ist» etc.

<sup>37</sup> Sieh S. 73, Anmerkung 8.

theilte sie zu einer Geldstrafe von 14 Aglayer Gulden, weil sie sich unterfangen hatten, ohne seine Erlaubnis, also «fraventlich», im Wildbanne zu jagen. «Und ich habe sie,» fügt er zu seiner Rechtfertigung hinzu, «nicht so hoch gestraft als sie angeben, Seine f. Gnaden möge den Stiftsbrief ansehen, in welche Strafe einer wegen solcher Handlung verfallen ist.»<sup>38</sup> Wohl waren für das Jagen im herrschaftlichen Wildbanne sowie für andere Uebertretungen die härtesten Strafen an Leib und Gut angesetzt, doch sie waren nur Schreckschüsse ohne Execution bei vorkommendem Falle; denn hie mit wurde nicht die eigentliche Geldstrafe, sondern nur der Ansatz bekanntgegeben, wie hoch die Rechtsverletzung anzuschlagen sei.<sup>39</sup> In dem speciell angeführten Falle glaubten die Bauern *bona fide* gehandelt zu haben, wenn sie Raubthiere erlegten, welche in der nächsten Umgebung des Schlosses zu ihrem und der Herrschaft Nachtheil grosse Verheerungen unter dem Vieh angerichtet und die Sicherheit der Umgegend gefährdet haben. Deshalb und weil die Herrschaft selbst für Schutz und Schirm<sup>40</sup> hätte sorgen sollen, sahen die Bauern in der verhängten Geldstrafe ein ihnen zugefügtes Unrecht, worüber sie sich bei ihrem Territorialherrn, dem Bischofe von Brixen, beschwerten.<sup>41</sup>

Zugleich nahmen die Bauern noch einen zweiten Pönfall in ihre Supplication auf, der deshalb erwähnt zu werden verdient, weil er zeigt, dass sie auch ausserhalb ihrer Standesgenossen Anhänger zu finden trachteten. Eines Tages, heisst es darin, sei Christoph von Kreyg, der Stiefsohn des Jörgen von Puchheim, nach Veldes gekommen und habe daselbst bei einem Bauern des Namens Tomaž eine Halbe Wein getrunken. Hierauf habe Jörg von Puchheim den Bauern gefänglich eingezogen und zu ihm gesprochen: «Der junge Herr ist

<sup>38</sup> Beilage XII, S. 147.

<sup>39</sup> R. Peinlich: «Zur Geschichte der Leibeigenschaft.»

<sup>40</sup> Der Herrschaftsinhaber Jörg von Puchheim sagt selbst, dass «ain herr schutz und scherm tragen muss». Beilage XII, S. 145.

<sup>41</sup> Beilage X, S. 140.

nicht dein Herr, sondern ich bin dein Herr», und der arme Mann musste deswegen 4 Aglayer Gulden zahlen.<sup>42</sup> Wie die Bauern in der Supplication den Fall erzählen, habe der betreffende Eigenmann nur einen Act der Gastfreundschaft ausgeübt, daher ihr Befremden, wie man einer solchen Sache wegen pönfällig werden könne. Ganz anders nahm Jörg von Puchheim die gastfreundliche Bewirtung auf: er sah in dem Besuche ein Conventikel, wobei der genannte Tomaž den jungen Herrn zu überreden suchte, bei dem bevorstehenden Aufstande mit den Bauern gemeinsame Sache zu machen. Bestärkt wurde er darin durch den Umstand, dass der junge Christoph in seiner Abwesenheit nach Veldes gekommen und bei dem genannten Tomaž eingekehrt sei, und durch das pflichtwidrige Benehmen des Bauern selbst. Denn als er eines Tages von Radmannsdorf nach Veldes ritt, überhäufte ihn der genannte Tomaž mit Schmähungen und verächtlichen Worten und rief ihm zu, nicht er, sondern der junge Christoph sei sein Herr. Da ihm also die Bauern den Stiefsohn abwendig und widerwärtig machen und unter ihm sogar eine Meuterei «aufrichten» wollten, so habe er den genannten Tomaž eingezogen und um 4 Gulden gestraft. Jörg von Puchheim bedauert, dass er nicht sogleich die volle Strenge des Rechtes gegen ihn in Anwendung gebracht habe, denn in diesem Falle wäre die Bauernschaft zum Theil «frum» geblieben, hätte sich vor der Strafe des strengen Rechtes gefürchtet und wäre die Meuterei und das Bündnis unterblieben, denn «derselbig Tomasch ist der ersten ainer gewest, solche puntnus aufzurichten».<sup>43</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass Christoph von Kreyg an der Bewegung regen Antheil genommen habe. Die Bauernschaft mochte wohl glauben, der junge Herr hege für ihre Bestrebungen ein gewisses Wohlwollen, denn sie hätte sich nicht wiederholt an den Bischof von Brixen mit der Bitte gewendet, ihn als Erbherrn einzusetzen, wenn sie sich nicht die Hoff-

<sup>42</sup> Beilage X, S. 139 und 140.

<sup>43</sup> Beilage XII, S. 146 und 147.

nung gemacht hätte, ihre Lage dadurch zu verbessern.<sup>44</sup> Ob seine Absichten rein waren, oder ob er durch allfälligen Umsturz der Dinge baldiger in den Besitz der Pfandherrschaft und des väterlichen Erbes gelangen wollte, bleibt dahingestellt.

Zur Vermehrung der Irrungen trug in Fällen, wo die Abgaben in Geld zu leisten waren, auch die Verschlechterung der Münzen bei. Die Herrschaften suchten sich dadurch schadlos zu halten, dass sie die minderwertigen landläufigen Münzen nicht annehmen wollten, sondern verlangten, dass der Zins laut des Urbars in guter, gangbarer Münze (Schwarz-  
münze) bezahlt werde. Wie aus der Supplication vom 29sten März 1515 ersichtlich ist, verlor der Bauer in Krain an jedem rheinischen Gulden 18 Schwarzpennige.<sup>45</sup> Um sich vor solchen Verlusten zu schützen, wollten auch die Bauern nicht mehr als 55 Kreuzer für einen Gulden geben, wodurch die Herrschaft an einem jeden Gulden 5 Kreuzer verloren hätte.<sup>46</sup> Allerdings kamen die Bauern seltener in die Lage, von der Herrschaft Geld zu empfangen.

Auffallend ist, dass in den vorliegenden Supplicationen kein Artikel betreffend die Steigerung der Naturalleistungen vorkommt. Nur die Kerschorfer Bauern beschwerten sich, dass sie der Herrschaft für die Nutzung der 30 Bischofäcker neben dem urbarmässigen Zinse noch von jedem Acker einen Star Weizen reichen müssen.<sup>47</sup> Dies findet seine Erklärung darin, dass statt der Naturalabgabe die Ablösung in Geld stattfand und dass seit dem XIV. Jahrhunderte für die verschiedensten Urbardienste solche Ablösungen herkömmlich waren.

---

<sup>44</sup> Beilage X, S. 140: «Item mer ist unser begeren, geb E. F. G. vns vnsern rechten erbhern, den jungen Cristof von Kreyg, den wellen wir gern haben.»

<sup>45</sup> Beilage X, S. 140: «Item von wegen muenss, das vnser herrschaft wellent nit nemen gelt nach lantzwerung, als man anderswo nimbt oder gibt vnd wir verlieren an einem gulden reinisch 18 schwarzpennig.»

<sup>46</sup> Beilage XII, S. 147.

<sup>47</sup> Beilage IX, S. 136.

Wenden wir uns nun zur Besprechung der Robotarbeiten. Zu den wesentlichen Verpflichtungen der eigenbehörigen Bauern gehörte der Frohndienst oder die Robot. Man versteht darunter die persönliche Leistung der Unterthanen zum Vortheile ihrer Grundherren. In Hand- und Fuhrrobot unterschieden, wurde dieselbe anfangs nach Massgabe des Grundbesitzes gefordert. Der Bauer, welcher auf einer ganzen oder halben Hube rücksässig war, musste ausser der Handrobot mit Pferden oder Ochsen und seinem Wagen Fuhrdienste leisten, so oft man es von ihm verlangte; derjenige, der nur eine Viertelhube oder noch weniger besass, hatte Handarbeiten oder Botengänge zu verrichten. Das Nothwendige an Speise und Trank und an Futter für das Vieh wurde nach der von altersher kommenden Gewohnheit von der Herrschaft beigestellt, jedoch war diese gerechte und billige Uebung nicht überall eingeführt. Nach der alten Rechtsgewohnheit war die Robot ungemessen zu leisten. Ungemessen heisst aber nicht, Robot alle Tage, sondern nur nicht zu einer bestimmten Arbeit oder zu bestimmten Tagen, aber so oft es für Leibes- oder Hausnothdurft erfordert wurde. Also zur Nothdurft, aber nicht zur Erzielung eines Gewinnes sollte die Robot geleistet werden, das war die gesetzliche Beschränkung.<sup>48</sup> Als man nun anfieng, Pflichten und Leistungen der Unterthanen an die Herrschaften in den Urbaren zu verzeichnen, wurde die Robot fixirt und vertragsmässig auf Arbeiten, z. B. herrschaftliche Wiesen mähen, Heu wenden, rechen und einführen, und auf bestimmte Zeiten, z. B. zwei oder drei Tage in der Woche, beschränkt (gemessene Robot).<sup>49</sup> Verlangte die Herrschaft Robotarbeiten, welche in den Urbaren nicht fixirt waren, so war es Sitte, dass sie dafür eine Entschädigung leistete. Die Neuerungen, welche die Grundherren in Krain beim Beginne des 16. Jahrhunderts einführten, bestanden darin, dass sie vertragswidrig neue, ungemessene Roboten forderten und den Bauern die entspre-

---

<sup>48</sup> R. Peinlich: «Zur Geschichte der Leibeigenschaft.»

<sup>49</sup> Ibidem.

chende Entschädigung nicht leisteten. So wurden die Bauern von Veldes verhalten, den herrschaftlichen Fischern die Netze, Fischhälter und Fischschäfflein von Veldes in die Wochein und sammt den gefangenen Fischen zurückzubringen, «was vor nit gewesen ist». <sup>50</sup> Ganz und gar gegen den herkömmlichen Rechtsbrauch handelte die Herrschaft, indem sie von den Bauern forderte, täglich zum Schloss Robotdienste zu leisten. <sup>51</sup> Wegen des Frohndienstes entstanden noch dadurch Irrungen, dass die Herrschaften bald die persönliche Arbeitsleistung, bald die Ablösung in Geld verlangten, je nachdem die Umstände und der Vortheil diese oder jene erheischten. War auf einem Grundstücke, von welchem die Herrschaft das Robotgeld bezog, die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes nothwendig, so verlangte sie die persönliche Dienstleistung, denn hiemit verpflichtete sie die Bauern, nicht nur die auf einer Wiese nothwendigen Arbeiten zu verrichten, sondern auch den nothwendig gewordenen Heustadel zu erbauen. So forderte der Pfandinhaber der Herrschaft Veldes, Jörg von Puchheim, für zwei Wiesen in Kerschdorf und eine in Lack von jedem Bauer der Kerschdorfer Gemeinde, die schuldige Frohne zu leisten oder 12 Schillinge zu zahlen. Die Bauern wählten das letztere, worauf ihnen die Robot erlassen wurde. Nachher verlangte er die Robot angeblich deshalb, weil sie sich über das allzu hohe Ablösungsgeld beschwert haben, in der That aber, weil er sie verhalten wollte, die Wiesen zu «bezimmer». <sup>52</sup> Dass der Herrschaft vor allem darum zu thun war, den Wert der Wiesen zu erhöhen, nimmt man aus der Beschwerde der genannten Bauerngemeinde ab: «dieselbigen wisen verkaufent die herrschaft zu Vels gar zu theuer und dann noch wir darzu muessen geben 12 fl. für die robot, das vor nit gewesen ist». <sup>53</sup>

<sup>50</sup> Beilage IX, S. 138; XI, S. 143, und XII, S. 145.

<sup>51</sup> Beilage X, S. 139: «Item von wegen Robot, dass wir täglich robot muessen thun zu vnsern schloss, das vor nit gewesen ist.»

<sup>52</sup> Beilage IX, S. 137; XI, S. 142, und XII, S. 144.

<sup>53</sup> Beilage XI, S. 142.

Zur Erbitterung der Bauernschaft trug auch eine andere Art der Robot, die Saumfahrt, bei. Es war Uebung, dass die Herrschaft für Fuhrleistungen, welche in dem herrschaftlichen Urbar nicht fixirt waren, eine Entschädigung gab, welche in einem bestimmten Quantum von Wein, Getreide und Geld bestand. Nach altem Brauch gab sie von einem Ross eine halbe Emper Wein, 7 Schillinge und 3 «Massl» Weizen oder Hafer. Diesen Gegenlohn stellte die Herrschaft ab, verlangte aber die auf keine Zeit beschränkte Fuhrrobot oder die entsprechende Ablösung in Geld. Ueber diesen doppelten Abbruch beschwerte sich mit Recht die Bauernschaft im Jahre 1515: «Wir muessen roboten mit samrossen auf das schloss oder einer gibt 64 schilling darfur, das vor nit gewesen ist, nit mer als des wein notturft ist gewesen vnd er nimbt von vns gelt von wegen der robot vnd gibt vns nicht vnser gerechtigkeit; als alte gerechtigkeit ist von einem ross eine halbe emper wein vnd 7 schilling vnd 3 masel waytz.»<sup>54</sup> «Darauf ist vnser begern der gemain pawrschaft: will die herschaft samfart habe, so geben sy vns vnsern lon vnd gerechtigkeit, aber die herschaft will samfart haben und wellen vnser gerechtigkeit nit geben.»<sup>55</sup>

Eine andere Forderung der oberkrainischen Bauernschaft betraf die Benützung der herrschaftlichen Waldungen. Eigenleute wie freie Untersassen bezogen, nach altem Herkommen von den herrschaftlichen Wäldern an eigens dazu bestimmten Orten und Enden Laub, Zünd- und Brennholz, Gerten und Stecken, so viel sie zu ihrer Nothdurft benöthigten. Diese Vergünstigung wurde den Bauern um Radmannsdorf, welche zur Save oder in die Wochein ins Holz fuhren, von der Herrschaft Veldes vorenthalten. Desgleichen wurde dem Župan von Auritz, Christian Mussel, die Beholzung verboten und das Schwemmholz, welches er an Enden abgeschlagen habe, wo seine Vorderen von altersher immer abgeschlagen haben, weg-

<sup>54</sup> Beilage X, S. 139.

<sup>55</sup> Beilage IX, S. 137.

genommen. Die Obergöriacher hingegen beschwerten sich, dass Kreygs Leute wider altes Herkommen in ihre Gemeinde um Brennholz, Gerten und Stecken fahren, wodurch ihnen unbilligerweise Schade zugefügt werde.<sup>56</sup> Hartmann von Kreyg behauptet in der Verantwortungsschrift, dass der Grund und Boden an der Save und in der Wochein sammt Gehölz, Wasser, Fischwaid und Obrigkeit zur Herrschaft Veldes gehöre und die klageführenden Bauern die Beholzung an den betreffenden Orten ohne Willen und Erlaubnis der Herrschaft nie gehabt haben. Dieselben haben vielmehr über sein Verbot mit «ganzer vnbeschaidenheit vnd vnmass» eine grosse Menge Holz, mehr, als sie zu ihrer Nothdurft benöthigten, muthwilliger- und freventlicherwise abgeschlagen, und deshalb habe er ihnen das bemeldete Schwemm- und Zündholz abgenommen.<sup>57</sup> Die kaiserlichen Rätthe liessen jedoch seine Rechtfertigung nicht gelten, da die fraglichen Gebiete an der Save und in der Wochein nicht zu Veldes, sondern zur Herrschaft Radmannsdorf gehörten. Sie verordneten demnach, Hartmann von Kreyg solle sowohl die Radmannsdorfer als auch andere Unterthanen der kais. Majestät das Holz ohne Irrung brauchen, schwemmen und damit nach ihrer Nothdurft handeln lassen.<sup>58</sup> Ebenso erledigten sie die Klage Mussels mit der ausdrücklichen Bestimmung: die Herrschaft solle ihm auch Laub und Gerten für Zäune nach altem Herkommen vergönnen.<sup>59</sup> Auch die Bitte der Obergöriacher fand insoferne Berücksichtigung, dass Hartmann von Kreyg versprach, darüber Erhebungen pflegen zu lassen, und sollte sich dabei herausstellen, dass seine Leute in die Obergöriacher Gemeinde um Gerten, Stecken und Brennholz fahren, so werde er das fürderhin nicht mehr dulden.<sup>60</sup>

<sup>56</sup> Beilage I, S. 109; III, S. 115; IV, S. 117; V, S. 119.

<sup>57</sup> Beilage VI, S. 121.

<sup>58</sup> Beilage VII, S. 132.

<sup>59</sup> Beilage VII, S. 133.

<sup>60</sup> Beilage VI, S. 131 und 132.

Eine der ältesten und immer wiederkehrenden Beschwerden der oberkrainischen Bauernschaft betraf den Fischfang, die Jagd und freie Benützung der Almen.

In allen Supplicationen, die uns vom Beginne des XVI. Jahrhunderts bis zum Ausbruche des grossen inner-österreichischen Bauernkrieges vorliegen, erneuern die Bauern die Bitte um freien Fischfang in dem Wocheiner See und den in die Wocheiner Save einmündenden Gewässern, dem grossen und kleinen Dürrenbach, in der Feistritz und schliesslich im Rothweiner Bache. Ursprünglich kamen die genannten Nutzungen den Herrschaften und dem Landesfürsten zu, allein im Laufe der Zeiten traten sie, um ihre Einkünfte zu vermehren oder um ungewöhnliche Dienstleistungen zu entlohnen, die Nutzgewähr des Fischfanges und der Jagd ganz oder theilweise an ihre Unterthanen ab. So erwarben die Bauern in der Wochein, weil sie an der Grenze des Venezianischen in dem wilden grossen Gebirge Grenzwaiche hielten, das Recht, zu fischen in dem See und zu «gamsen» im Gebirge mit der einen Verpflichtung, dafür alle Quatember 24 Fische in das herrschaftliche Amt zu reichen. Ebenso waren andere Bauern der Herrschaft Radmannsdorf berechtigt, zu fangen Kappen und Grundeln und «allerlei fisch» in der Wocheiner Save, und zwar von ihrer Einmündung aufwärts bis zu Kreygs Säge in Wocheiner Vellach.<sup>61</sup> Die Bauern von Studorf hatten sogar das ganze Jahr freien Fischfang im Ribnicabache, ausgenommen die neun Wochen vom St. Micheli bis zum St. Andreas-Tage.<sup>62</sup> Alle diese Nutzungen wurden den Bauern beim Ausgange des XV. Jahrhunderts zum Theil oder ganz entzogen. Zunächst verbot die Herrschaft Veldes den Bauern den freien Fischfang im Wocheiner See, angeblich deshalb, weil sie unter dem Wehr und auf den gewöhnlichen Zügen des Sees vor St. Micheli mit unerlaubten Geräthen gefischt haben.<sup>63</sup> Die Bauern beriefen sich auf das alte Her-

<sup>61</sup> Beilage VIII, S. 135.

<sup>62</sup> Beilage II, S. 112.

<sup>63</sup> Beilage VI, S. 126.

kommen, wonach sie zur Zeit der Grafen von Cilli und bei Kaiser Friedrichs löblichem Gedächtnisse das ganze Jahr freien Fischfang in dem Wocheiner See gehabt haben, ausgenommen die neun Wochen vom St. Micheli-Tage bis zum St. Andreas-Tage, wo die Herrschaft in dem See und dem Bache bis zum Wehr fischte. Obwohl sie noch jetzt für die Fischwaid alle Quatember 24 Fische in das herrschaftliche Amt dienen müssen, verbietet man ihnen doch, unter dem Wehr und auf den gewöhnlichen Zügen des Sees zu fischen.<sup>64</sup> Hingegen fischt Hartmann von Kreyg nicht nur im Bache, sondern auch auf dem See, wo die Züge sind, und fischt mit dem Sack, wenn die Fische «am passisten» am Strich stehen und fängt sie haufenweise und ödet den See und andere Wasser aus, was seine Vorvordern nicht gethan haben.<sup>65</sup> Die Wocheiner Bauernschaft gerieth auch dadurch in Nachtheil, dass auf Anordnung der Herrschaft quer durch die Ribnica ein Wehrdamm gezogen wurde, welcher den Fischen den Weg in dieselbe versperrte. «Dadurch wird uns,» lautet die Klage der Wocheiner, «ein grosser Schade zugefügt; denn wenn dasselbe Wehr nicht wäre, so würde der Bach fischreich sein; so aber können die Fische weder zur Laichzeit noch sonst durch das ganze Jahr hinauf, was der gemain herlichkeit grossen mangel pringt.»<sup>66</sup>

Gleiche Irrungen entstanden auch wegen der Fischerei in der Wocheiner Save. Die Fischwaid auf dem genannten Wasser war in der Weise aufgetheilt, dass die Herrschaft Veldes von dem See in der Wochein herab bis zu Kreygs Säge bei Fellach fischereiberechtigt war. Den Theil von der Säge abwärts bis zur Vereinigung mit der grossen Save hatte der Anwalt oder der Landrichter oder der Pfleger auf Wallen-

<sup>64</sup> Hartmann von Kreyg behauptet, dass die Quatemberfische wegen einiger Aecker und Wiesen, welche die Bauern gebrauchen, gereicht werden. Beilage VI, S. 126.

<sup>65</sup> Beilage IV, S. 115.

<sup>66</sup> Beilage IV, S. 115 und 116.

burg inne.<sup>67</sup> Diese Auftheilung liess jedoch Hartmann von Kreyg nicht gelten, sondern behauptete, dass den Radmannsdorfern die Fischwaid nur bis zum Dorfe (Unter-)Wodeschitz (Vodešče) von rechtswegen zukomme. Sein Vater, Jörg von Kreyg, und sein Vetter, Andreas von Kreyg, hätten nur aus Freundschaft und guter Nachbarschaft den Pflegern auf Wallenburg und den Amtleuten von Radmannsdorf gestattet, bis an die Säge zu fischen, wie umgekehrt auch sein Vater und Vetter bis zur Vereinigung beider Flüsse gefischt haben, doch habe die Herrschaft Radmannsdorf hiemit keineswegs das Recht erworben, bis an die Säge zu fischen.<sup>68</sup> Wie aus dem Bescheide der kaiserlichen Rätthe hervorgeht,<sup>69</sup> hat Hartmann von Kreyg widerrechtlich die Fischwaid unter der bemelten Säge genutzt und die Radmannsdorfer dadurch beeinträchtigt, dass er das ausschliessliche Recht, auf dem gedachten Wasser zu fischen, in Anspruch nahm.<sup>70</sup> Desgleichen wurde der genannte Pfandinhaber bezichtigt, auch die Fischerei in der Rothwein zum Nachtheile der Herrschaft Radmannsdorf an sich gezogen zu haben. Mit welchem Rechte, lässt sich aus dem Bescheide der kaiserlichen Commissäre nicht abnehmen;<sup>71</sup> Thatsache ist, dass das Fischereirecht gegen die Bauern der Dorfgemeinden Unter- und Obergöriach, Wischelinz (Višelnica), Buchheim (Podhom) und Asp (Zasep), durch welche das «guet fischreiche Wasser fleusst», mit grosser Strenge gehandhabt wurde. Als ein Bauer beim Fischen ergriffen wurde, nahm ihm Hartmann von Kreyg die Netze weg und drohte ihm im Wiederholungsfalle die Augen auszustechen.<sup>72</sup> Hierauf fügten sich die Bauern der obgenannten Dörfer dem herrschaft-

<sup>67</sup> Beilage IV, S. 117.

<sup>68</sup> Beilage VI, S. 129.

<sup>69</sup> Beilage VII, S. 133: «Von wegen der vischwaidt auf Wocheiner Saw, die soll er vischen vntz auf die sag.»

<sup>70</sup> Beilage IV, S. 117: «. . . bricht die vischhacken vnd vischt die lann aus, so neben dem wasser sein vnd vermaint im das niemand ze weren ze lassen.»

<sup>71</sup> Beilage VII, S. 134.

<sup>72</sup> Beilage I, S. 110.

lichen Verbote, hingegen waren die Wocheiner weit entfernt, die Untersagung zu beachten, sondern fischten fort in dem See und den Bächen, bis sie von den herrschaftlichen Organen überwältigt wurden. «Fünffmal haben uns Kreygs Diener und Fischer die Netze widerrechtlich genommen, als wir auf das Heissen des Anwalts gefischt haben, und wir haben dieselben noch heutzutage nicht. Und Kreygs Leute haben uns wider das obgenannte alte Herkommen mit Schlägen und Gewalt von den Fischwassern weggetrieben. Als wir im nächsten Jahre vor St. Micheli fischten, giengen Kreygs Knechte mit wehrhafter Hand auf uns los, entwehrten uns und führten mit Gewalt das Fuder fort.»<sup>73</sup> Ebenso wurde den Unterthanen von Radmannsdorf, trotz des obangeführten entscheidenden Ausspruchs der kaiserlichen Räthe, der Fischfang in der kleinen Save von ihrer Mündung bis zu Kreygs Säge verwehrt. Denn schon im Jahre 1502 liess Polyxena von Kreyg am St. Jakobs-Tage die Fischwaid in der Save bis dort, wo die beiden Wasser zusammenfliessen, bei einer Pön von 10 Mark Schillingen verbieten.<sup>74</sup> Und dabei hatte es sein Bewenden auch in den folgenden Jahren. Die Bauern wurden noch überdies dazu verhalten, den herrschaftlichen Fischern die Netze, Fischhälter und Reusen von Veldes in die Wochein und wieder zurückzubringen. Doch an ihren Forderungen, betreffend den freien Fischfang in der Save und den in sie mündenden Bächen, hielten sie fest. Noch im Jahre 1515, wo sie eine zusammenfassende Supplication dem Fürstbischefe von Brixen vorlegten und um Abhilfe baten, brachten sie die Bitte um freien Fischfang vor,<sup>75</sup> freilich ohne Erfolg. Denn der Herrschaftsinhaber bestand unter Berufung auf den Stiftsbrief, demzufolge all die Fischwaid dem Herrn und nicht den Bauern gehöre, hartnäckig auf seinem Rechte und nahm den Bauern mit den Worten: «wie seit Menschen Gedächtnisse gehalten worden

<sup>73</sup> Beilage II, S. 112.

<sup>74</sup> Beilage VIII, S. 135 und 136.

<sup>75</sup> Beilage XI, S. 143.

ist, also halt mans noch», jede Hoffnung, je wieder in den Besitz der gedachten Nutzung zu gelangen.<sup>76</sup>

Gleichzeitig wurde einigen Bauern in der Wochein auch das Jagdrecht entzogen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Studorfer wegen ungewöhnlicher Dienste, welche sie in der Bewachung der Grenze sowohl der Herrschaft als dem Lande leisteten, vom Vicedom in Laibach ausnahmsweise die Erlaubnis erhielten, nahrungshalber im herrschaftlichen Wildbanne zu jagen.<sup>77</sup> Dies wurde ihnen von Hartmann von Kreyg, obwohl sie nicht seine Unterthanen waren, bei einer schweren Pön verboten. Darüber beschwerten sie sich bei den kaiserlichen Commissären in Radmannsdorf mit den Worten: «Herr von Kreyg hat ohne Grund und ohne Recht unsere Setze ganz zerstört und an einem Tage 25 zerhackt, und wo er heutzutage noch solche findet, lässt er sie zerhauen und stört uns so bei der Wildjagd. Jedermann um uns herum jagt das Wild, und wir, ‚des Königs Holden‘, die wir inmitten des Wildgeheges (puntwerch) sind, sollten nicht jagen?»<sup>78</sup>

Wahrscheinlich ward den Studorfern die Gensenjagd nur auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Gebirge zugestanden, sie aber glaubten, dieses Recht für immer erworben zu haben. Wie aus der angeführten Beschwerde hervorgeht, machten sie und ihre Nachbarn von der Bewilligung des Vicedoms schonungslosen Gebrauch. Mit allem damals üblichen Jagdgeräthe, wie Schlingen, Stricke, Netze, Fangeisen und dergleichen, stellten sie dem Wilde nach und verringerten so über die Gebür den Stand desselben. Als nun der Kaiser Maximilian hiervon Kenntniss erhalten hatte, befahl er dem Hartmann von Kreyg ernstlich, das Wild im Radmannsdorfer und Veldeser Wildbanne mit allem Fleiss zu hegen und alle Gerichte

<sup>76</sup> Beilage XII, S. 145.

<sup>77</sup> Bei'age II, S. 113: «wir haben von altem herkommen gehabt frey auf dem gepurg, hetz, setz, gamsen vnd mader zu machen; vnd zw der benannten wildwand hat vns noch der vitztumb von Laibach satz vnd hetz geben.» Vergl. VIII, S. 135.

<sup>78</sup> Beilage II, S. 113.

und Schlingwerke zerstören und zerbrechen zu lassen. Den gleichen Auftrag gab der kaiserliche Jägermeister Christoph Regenbogen, der kurz darauf nach Radmannsdorf gekommen war. Der Pfandinhaber von Veldes kam nur seiner Pflicht nach, indem er allen Bauern das Jagen strenge verbot.<sup>79</sup> Im Sinne des kaiserlichen Befehles entschieden auch die Commisarien, dass sich die Studorfer der Gemsenjagd zu enthalten haben.<sup>80</sup> Hierauf standen die Wocheiner von ihrer Forderung ab und erwähnen in der grossen, umfassenden Beschwerdeschrift vom Jahre 1515 mit keinem Worte der Wildjagd.

Mehr als das Verbot der Jagd und Fischerei hat eine andere herrschaftliche Neuerung die oberkrainische Bauernschaft betroffen.

Vor alters stand die Benützung der Alpenweiden nur den Grundherren zu. Diejenigen Herrschaften, welche davon keinen Gebrauch machten, überliessen gegen Geld- oder Naturalabgaben (Käse) die Nutzgewähr der Almen ihren Unterthanen. Jeder Eigenmann der Herrschaft Veldes und Radmannsdorf, welcher auf einer ganzen Hube sass, hatte seine eigene Alpenwiese oder einen Antheil an der Gemeindealm oder Gemeindeweide.<sup>81</sup> Einige zur Herrschaft Radmannsdorf gehörige Bauern genossen noch die Begünstigung, dass sie von der Benützung der Almen aus uns unbekanntem Gründen keinerlei Abgaben reichten. So versichern die Bauern von Obergöriach, dass bei Lebzeiten der Grafen von Cilli die Almen Krma, Klek, Kranjska Dolina, Jastrebica, Vipelnica (Lipanica) und Kozjak<sup>82</sup> von jeder Abgabe frei gewesen sind; erst nach dem Abgang der Grafen von Cilli haben Andreas und Jörg von Kreyg, welche auch die Herrschaft Radmannsdorf pfandweise innehatten, die genannten Almen gegen Veldes zinsbar

<sup>79</sup> Beilage VI, S. 126.

<sup>80</sup> Beilage VII, S. 133.

<sup>81</sup> Beilage XI, S. 143: «Item auch von der kas auf den alben, das auch vor zeiten sein frey gewesen, ain yegliche alben zu seiner hueben, nun wir muessen auch kás daruon geben vnd vor nit gewesen ist.»

<sup>82</sup> Die genannten Almen liegen an der Ostseite des Krmazuges.

gemacht.<sup>83</sup> Um bei der Weiterverleihung der zur Herrschaft Veldes gezogenen Almen einen möglichst hohen Zinsertrag zu erzielen, überliess Jörg von Kreyg die Nutzung derselben den meistbietenden und nicht den in der Nähe der Almen sesshaften und dabei meistbetheiligten Bauern. So wurde die Benützung der zwischen dem Krma- und Rothweinthale gelegenen Alm, des Namens Krma, den Bauern von Obergöriach entzogen und den mehr entlegenen Bauerngemeinden von Asp und Mužach (Mužje) als Zinslehen verliehen.<sup>84</sup> «Dadurch ist uns,» beklagten sich die Bauern von Obergöriach, «ein grosser, merklicher Schade geschehen. Denn die Leute von Asp und Mužach treiben schon um Frohnleichnamstag ihr Vieh auf die Alpen durch unsere, in der Rothwein liegende Wiesen und Gereut, von welchen wir besonders in das Urbar Radmannsdorf dienen. Desgleichen treiben sie um St. Laurenzi-Tag das Vieh wieder ab und weiden unsere Wiesen und Gereut ab. Auch fahren sie in der genannten Zeit fast jeden Sonn- und Feiertag auf die Alpen um Käse und Schmalz und liegen in unseren Wiesen und Gereut und hüten dieselben mit ihrem Vieh und ihren Rossen ab. Deshalb bitten wir demüthiglich, dass man ihnen dies verbiete und die vorgenannten Almen uns Obergöriachern überlasse, damit wir von solchem verderblichen, ewigen Schaden verschont bleiben; dafür wollen wir den Zins demjenigen, welchem er billig gehört, es sei der kais. Majestät oder dem Schloss Veldes, williglich reichen.»<sup>85</sup>

Die gleiche Bewandtnis hatte es mit der Alme Ograd; auch diese auf landesfürstlichem Grunde liegende Wiese hat Jörg von Kreyg zur Herrschaft Veldes zugezogen und sie dann dem Linhard Troll zu Mužach um 70 Schillinge zins-

<sup>83</sup> Beilage V, S. 118 und 119: «von vnsern eltern haben hören sagen vnd noch die alten sagen vnd also ist, (die von Kreyg) kain obrigkait nit gehabt hat, sonder die von Cilj vnd die vorgeschriebenen alben all frey gebesen sein, das meniglich wissent ist . . .»

<sup>84</sup> Ibidem.

<sup>85</sup> Beilage V, S. 118.

weise überlassen.<sup>86</sup> Hartmann von Kreyg bestreitet zwar die Richtigkeit der beiden Angaben und beruft sich hierbei auf die in Radmannsdorf befindlichen alten Urbarsbücher, worin alle Zinsen, Renten und Nutzungen, nur nicht von den obgenannten Almen, verzeichnet sind.<sup>87</sup> Aber gerade dieser Umstand spricht für die ehemals zinsfreie Benützung der in Rede stehenden Almen. Dieselben wurden, wenn wir der Aussage der Obergöriacher Glauben schenken, erst in der Zeit, als Andreas und Jörg von Kreyg die Herrschaften Veldes und Radmannsdorf zugleich innehatten, zinsbar gemacht und die betreffenden Nutzniesser verpflichtet, den darauf fallenden Zins statt nach dem entfernteren Radmannsdorf, gen das näher liegende Veldes zu reichen. Im letzten Decennium des 15. Jahrhunderts wurde den Obergöriachern auch die zinsbare Benützung der erwähnten Weiden entzogen und den mehr bietenden Bauern von Asp und Mužach überlassen. Nur das eine erreichten die betroffenen Obergöriacher, dass die neuen Nutzniesser sich erbötig machten, den durch den Auf- und Abtrieb des Viehs verursachten Schaden zu ersetzen.<sup>88</sup>

Misshelligkeiten wegen der freien Benützung der Gebirgswege und -Stege entstanden auch in einer anderen Richtung. Die Bauern um Radmannsdorf beklagten sich bei den kaiserlichen Räthen, dass ihnen Hartmann von Kreyg durch seine Knechte wehre, das Kleinvieh auf den gewöhnlichen Gebirgswegen ins Welschland zu treiben. Deshalb müssen sie dasselbe auf ungewöhnlichen Wegen, über Stock und Stein treiben, wodurch alljährlich viel Vieh erlahmt und zugrunde geht.<sup>89</sup> Diese Verwehrung seitens der Herrschaft war ebenso begründet wie die Beschwerde der Obergöriacher. Die zur Herrschaft Radmannsdorf gehörigen Bauern sowie ihre Nachbarn benützten, wenn sie das Kleinvieh ins Welschland trieben, den

---

<sup>86</sup> Beilage I, S. 111.

<sup>87</sup> Beilage VI, S. 131.

<sup>88</sup> Beilage VI, S. 131.

<sup>89</sup> Beilage I, S. 109.

Weg durch die Wochein und die beschwerlichen Gebirgspfade, welche aus dem genannten Thalbecken nach Flitsch, Tolmein und Cividale führen. Da ein Trieb allein bei tausend und noch mehr Castraune zählte und sich solche in einem Jahre wiederholten, so war eine Schädigung der an den Triebwegen liegenden Culturen unvermeidlich. Insbesondere wurde den Eigenleuten von Obernach (Oberne) in der Wochein von den Bauern um Radmannsdorf dadurch ein merklicher Schade zugefügt, dass diese gerade in der Zeit, wo das Gras im besten Wachsen war, grosse Haufen Castraune auf dem Wege,<sup>90</sup> welcher mitten durch ihre Wiesen führte, trieben, obwohl unterhalb und oberhalb davon andere Triebwege waren.<sup>91</sup>

Die erwähnten Misshelligkeiten sind aber auch nach einer anderen Seite hin vom Interesse: sie zeugen von der damaligen Wohlhabenheit der oberkrainischen Bauernschaft und weisen uns die Benützung der Almen, bzw. die Viehzucht als eine der wesentlichen Bedingungen derselben. Einen weiteren Beleg dafür bietet die Klage, welche die Bauern gegen eine andere, die Nutzgewähr der Almen betreffende Anordnung der Herrschaft Veldes erhoben.

Fast durch das ganze Mittelalter pflegten die den Langobarden oder Patriarchen von Aquileja frohnpflichtigen italienischen Hirten ihre Herden in der Sommerszeit auf die an Krain grenzenden pflanzenreichen Alpenwiesen zu treiben. Wir treffen sie sogar auf den hochgelegenen Weiden der Črna Prst, wo sie mit krainischen Hirten in Berührung kamen und ihre Lehrmeister in der Käsebereitung und Alpenwirtschaft wurden. Beweis dessen, dass einige Almen italienische Namen führen (z. B. Kašina = cascina in der Nähe des Krn) und die Milchmasse aus dem Romanischen entlehnt sind.<sup>92</sup> Um bei der Vergabung der Almen einen hohen Zins herauszuschlagen, wurde

<sup>90</sup> Derselbe Steig trennte die Gründe der Herrschaften Radmannsdorf und Veldes voneinander.

<sup>91</sup> Beilage VI, S. 121 und 122.

<sup>92</sup> S. Rutar im «Letopis» 1885, S. 322.

die unweit des Wocheiner Sees gelegene Alpenwiese «zum See» (pri jezeru), welche mit der oberen Hälfte zu Radmannsdorf, mit der unteren zum Amte Veldes gehörte, mit Umgehung der einheimischen Unterthanen italienischen Hirten aus Tolmein zur Nutzung überlassen. Als diese ihr Vieh aufgetrieben und die Alm instand gesetzt hatten, schickte Hartmann von Kreyg seine Suppleute, welche sie, angeblich deshalb, weil sie sich auf unrechtmässige Weise in den Besitz der unteren Almhälfte gesetzt hatten, vertrieben und andere welsche Hirten aus Cividale, die einen grösseren Zins davon zu geben versprochen hatten, einsetzten. Die von Kreygs Leuten gewaltsam eingesetzten «Walachen» haben hierauf eine andere Alm, «die Wocheinerin» (Bohinjska Planina), den Radmannsdorfer Bauern, welche dieselbe lange Zeit innegehabt und davon gezinst hatten, entrissen, «ihres Viehs etliche Haupt» genommen und gesagt, Kreygs Verwalter habe sie das geheissen.<sup>93</sup>

Wenn die Herrschaften gegen die bestehende Feudalordnung Fremde zum Nachtheil der Einheimischen aus Gewinnsucht bevorzugten und dabei auch den Besitz der letzteren gefährdeten, so wird man es begreiflich finden, wenn die hiedurch Betroffenen in Unruhe versetzt wurden.

Wie welsche und krainische Hirten, geriethen wegen Benützung der Almen auch krainische Bauern verschiedener Herrschaften in Streit, ohne dass es den betreffenden Behörden gelungen wäre, denselben endgiltig beizulegen.

So klagten die zur landesfürstlichen Herrschaft Radmannsdorf gehörenden Bauern von Studorf in ihrem «Anbringen» den kaiserlichen Räthen, dass sie je und je von altersher die Alm «Debeli Vrh» in Nutz und Gewähr gehabt haben, was auch ihr Anwalt, Katzianer, bezeugen könne. Da geschah es, dass Kreygs Bauern ohne Recht ihr Vieh auf die genannte Alm aufgetrieben, ihre Hütten zu den der Studorfer gesetzt und deren Vieh gehetzt haben. Auf die Beschwerde

<sup>93</sup> Beilage IV, S. 116, und Beilage VI, S. 128 und 129.

der Studorfer hin hielt der Anwalt von Radmannsdorf, Laurenz Paradeiser, auf Befehl des Landeshauptmanns und unter Mitwirkung der Edelleute Lamberger, Katzianer und Steiner, etlicher Bürger und Verweser und des Župan von Studorf eine Commission ab. Nachdem der Župan von Studorf, Mussel, mit drei Bürgern und einem Vertreter der Gemeinde Kerschdorf das strittige Terrain auf dem Debeli Vrh persönlich in Augenschein genommen hatte, wurde das Uebereinkommen getroffen, dass die Kerschdorfer ihr Vieh nur bis zum Quellwasser Narevna (?) treiben und dass beide Parteien an dem genannten Quell ihr Grenzgehege (puntwerch) haben sollten. Der Anwalt Paradeiser bot den Kerschdorfern als Entschädigung für die Verzichtleistung des Almtheils zwischen den Quellwassern Narevna und Močile 32 Mark Schillinge. Aber die Kerschdorfer hielten sich an die schriftlich abgefasste Uebereinkunft, die nur durch einen ihrer Gemeindevertreter und ohne Mitwirkung der Herrschaft Veldes geschlossen wurde, nicht gebunden und trieben nach wie vor ihr Vieh auf die landesfürstliche Alm bis zum Wasser Močile und stellten ihre Hütten neben den der Studorfer auf. Diese aber trieben sie und ihr Vieh zurück und zerstörten ihre Hütten. «Einmal aber zum andernmal,» bemerken die Studorfer mit natürlicher Offenheit, «haben sie uns mit Gewalt und wehrhafter Hand überall von den gedachten Enden abgehalten.»

Die Uebergriffe der Kerschdorfer sind wohl zurückzuführen auf den zur Zeit der Sommerung auf der Alm herrschenden Wassermangel, der sie zwang, ihr Vieh auf die den Studorfern gehörende Seite zum Quellwasser Močile zu treiben. Sie hatten sogar von den Grafen von Cilli die Erlaubnis erhalten, mit ihrem Kleinvieh bis an die gedachte Quelle «zuzulenden», wofür sie der Kirche einen Käseleib im Werte von 30 bis 35 Schillingen reichten.<sup>94</sup> Aber sie nützten die Vergünstigung der Cillier über die Gebür und zum Nachtheile der Studorfer aus, indem sie den Almtheil zwischen Narevna

<sup>94</sup> Beilage II, S. 113, und VI, S. 127.

und Močile nicht einige Tage, sondern die ganze Weidezeit des Wassers halber innehaben wollten. So findet man es erklärlich, dass sie die angebotene Geldentschädigung von 32 Mark Schillingen, welche mit dem angegebenen Werte des Käses fast genau übereinstimmt, nicht annehmen wollten, weil der Besitz beider Quellen für sie grösseren Wert hatte, als die an die Kirche zu entrichtende Abgabe.

Im Interesse der Ordnung und des sicheren Besitzes wäre es gewesen, dass auch die Herrschaft Veldes sich an der Beilegung des Streites betheiligte oder doch wenigstens ihre Unterthanen zur Befolgung des von der Commission getroffenen Uebereinkommens verhalten hätte. Keines von beiden geschah.<sup>95</sup> Es klingt wie Hohn, wenn Hartmann von Kreyg auf die Beschwerde der Studorfer erwidert, er werde auch künftighin «der Kerschdorfer wegen bei der vorgemelten handlung und dem aufschreiben durch den verweser beschehen bleiben lassen.»<sup>96</sup>

Derlei Fälle mangelhafter Verwaltung und lässiger Rechtspflege stehen nicht vereinzelt da. Es liegen Beschwerden von Gemeinden und einzelnen Personen vor, welche die Herrschaft um Recht, Schutz und Schirm anriefen, aber nicht befriedigt wurden. So bat die Gemeinde Zabreznica, welcher die benachbarten, gen Veldes gehörenden Bauern von Žeravnica den Besitz der Holzstätte störten und das Vieh auf ihre Almen trieben, vergebens um Abhilfe.<sup>97</sup> Die Dörfer Buchheim, Untergöriach, Wischelinz und Laase klagten, dass Kreygs Leute wider altes Herkommen und angeblich mit Erlaubnis der Herrschaft ihre Almen benützen;<sup>98</sup> die Hammerleute von Assling beschwerten sich, dass die Vellacher und die Gereuter

<sup>95</sup> Beilage II, S. 113: «Der Paradeis(er) yst mit etlichen purgern, verwersen und edellewt zw dem von Kreyg geritten vnd sein nit zw vns kommen auf der kais. Majestät grundt.»

<sup>96</sup> Beilage VI, S. 127: «. . . ich wais auch kainerlay geschäft noch beuelch, so ich mit den von stodorf in yier gemain ainigerley inngrif zu thuen.»

<sup>97</sup> Beilage I, S. 109.

<sup>98</sup> Beilage I, S. 109.

von Ober-Vellach in ihre Gemeinweide und Wiesen Eingriffe machen,<sup>99</sup> desgleichen die Gereuter von St. Johannes in der Wochein in die von Studorf.<sup>100</sup> Der Župan von Auritz, Christan Mussel, brachte klageweise vor, dass ihm Kreygs Hunde sieben Stück Vieh erbissen haben, ohne dass die Herrschaft den Schaden vergütet hätte;<sup>101</sup> der von Puchheim, des Namens Genovein, klagte, dass ihm einer seiner Widersacher von Laase das Wirtschaftsgebäude in Brand gesteckt habe, doch die Herrschaft habe zur Eruirung des Thäters nichts gethan.<sup>102</sup> Der Eigenmann Matthäus aus Rothwein bat um die Rückerstattung des Gereuts, von welchem ihn Hartmann von Kreyg, als er eben mit dem Schwenden des Waldes beschäftigt war, gewaltiglich vertrieben hatte, weil er den Zins nicht ihm, sondern nach altem Brauch gegen Radmannsdorf gereicht habe.<sup>103</sup> Ein anderer Eigenmann, mit Namen Florian, suchte um die Bestrafung seines Gegners an, der ihm eine schwere körperliche Verletzung zugefügt, welche die Herrschaft nicht geahndet habe.<sup>104</sup>

Auf die meisten von den Gemeinden erhobenen Besitzstörungsklagen erwidert Hartmann von Kreyg, er habe Beschau angeordnet, zu der die beschwerdeführenden Parteien nicht erschienen seien. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass gerade immer die rechtsuchenden Parteien durch Nichterscheinen die Wahrung ihrer Interessen unterlassen hätten. Es entspricht vielmehr der Wahrheit, dass die Herrschaft die Uebergriffe

<sup>99</sup> Beilage I, S. 110.

<sup>100</sup> Beilage II, S. 114. Dieselbe Klage brachten auch die Obergöriacher vor. Beilage V, S. 119.

<sup>101</sup> Beilage III, S. 115. Hingegen ist Kreyg nur «bekaentlich, dass vast ein mager pock an ain stock an ainer standen angepunten gebest ist, den haben die hund gepissen», vnd wisse fürwahr nicht, «ob er von sollichem peissen gestorben sei.» Beilage VI, S. 128.

<sup>102</sup> Beilage I, S. 110, und Beilage V, S. 123.

<sup>103</sup> Beilage V, S. 119 und 120.

<sup>104</sup> Beilage I, S. 110: «dem von Kreyg zu bevelchen, damit er dem Florian fuderlich recht ergen lasse, darin sol er im der amtmann von kais. Majestät wegen dem Florian beistenddig sein. Vergl. Beilage VI, S. 124.

ihrer Unterthanen in die Rechte ihrer Nachbarn stillschweigend duldeten, wie sie sich selbst solche erlaubte. Beweis dessen sind die vorgebrachten Besitzstörungen und die wiederholten Versicherungen der Bauern, Kreyg selbst oder Kreygs Verwalter habe sie das geheissen.<sup>105</sup> Freilich dachte man nicht daran, dass der Bauer, der Ordnung und Achtung vor dem fremden Eigenthume entwöhnt, früher oder später dasselbe Verfahren gegen die Herrschaft selbst einleiten werde.

Dass eine Reform der Rechtspflege nothwendig war, beweist auch ein Fall, welchen die Veldeser Bauern ihrem Herrn, dem Bischof von Brixen, supplicationsweise im Jahre 1515 vorgebracht haben. Aus der darauf folgenden Erwiderung des Pfandinhabers erfahren wir, dass im Burgverlies von Veldes ein Inculpat 23 Jahre in Haft gehalten wurde, ohne dass der Process ordnungsgemäss vor Gericht mit ihm durchgeführt worden wäre. Erst dann, als der Bürge des Verhafteten, der Bauer Urban Pretnar, sich weigerte, die weiteren Zehrungskosten für den Häftling zu zahlen, erklärte Jörg von Puchheim, denselben nicht länger gefangen halten zu wollen.<sup>106</sup> Man sieht: die Herrschaft übte die richterliche Gewalt auf eine Weise aus, welche mehr dem Vortheil des Richters als dem Begriffe des Rechts entsprach.

Werfen wir einen Rückblick auf die Gesamtlage der oberkrainischen Bauernschaft um die Wende des 15. Jahrhunderts, so bemerken wir auf fast allen Gebieten der Dienstbarkeit Irrungen zwischen den Herrschaften und den Unterthanen, die zunächst durch Steigerung der Abgaben und Personalleistungen, allerlei neue Herrenforderungen und durch mangelhafte Rechtspflege veranlasst wurden. Doch würde man irren, wenn man annehmen wollte, dass die erhöhten Forderungen an und für sich die Bauern zum Aufstande getrieben haben. Mit Ausnahme der strengen Handhabung des Sterbrechts waren weder die unter den verschiedenen Titeln

---

<sup>105</sup> Beilage II, S. 114; IV, S. 116.

<sup>106</sup> Beilage X, S. 140; XII, S. 148.

eingehobenen Steuern (Ueberzins, Besitzveränderungsgebühren, Grund- und Bausteuer, Geldstrafen) und gesteigerten Frohndienste, noch die Einschränkung des Fischereirechts, der Beholzung, Jagd und freien Benützung der Almen so beschwerend, dass sie den wirtschaftlichen Ruin der Bauernschaft hätten herbeiführen können. Die Kerschdorfer Bauern erklärten sogar jene ausserordentliche Auflage, welche König Max zur Führung der Kriege von den Ständen Krains abverlangte und von den Herrschaften auf den Säckel der Bauern übertragen wurde, willig reichen zu wollen, so oft er dieselbe von ihrer Gemeinde unmittelbar fordern und begehren werde.<sup>107</sup> Was die Bauernschaft in aufrührerische Bewegung versetzte, waren eigenmächtige Aenderungen im Urbarialwesen. Um von den Herrschaften möglichst hohen Gewinn zu ziehen, giengen die Inhaber über das in den Urbaren verzeichnete Mass hinaus und führten ausser Uebung gekommene oder ganz neue Abgaben und Frohnden ein. Die Nichtbeobachtung der in den Urbaren fixirten Bestimmungen und Aenderung der Dienst- und Zinsverpflichtungen ohne höhere Autorisation erschien den Bauern als gleichbedeutend mit der Entziehung der Rechtsbasis, auf welcher das Unterthänigkeitsverhältnis beruhte. Hatten sie diese verloren, so waren sie jeder Willkür der Herrschaften ausgesetzt. In den eigenmächtigen Neuerungen der Urbare erblickten sie die Absicht der Herrschaften, auf ihre Kosten sich zu bereichern, und die weitere Absicht, ihnen den Rechtsboden, auf welchen sich ihre Vorvordern mühsam emporgewunden hatten, gänzlich zu entziehen. Und in der That waren die strenge Handhabung des Sterbrechts,<sup>108</sup> die Nichtübung des Kaufrechts,<sup>109</sup> die Forderung der ungemes-

---

<sup>107</sup> Beilage IX, S. 138: «Item auch von wegen der stewr, die wir auch keine nicht geben wellen, ausgenomen königl. M. an vns vordern und begern wirt vnd darzue ein versperten prief oder antwort schicken virt zwischen die gemain, so seyn wir auch willig vnd vntertänig bey tag vnd bei der nacht mit leib vnd mit guet, mit wo sein k. M. an vns begern wirt.»

<sup>108</sup> Sieh S. 81.

<sup>109</sup> Vergl. S. 78.

senen Robot<sup>110</sup> und die Unterlassung der schuldigen Beschränkung<sup>111</sup> geeignet, in den Bauern die Besorgnis zu erwecken, die Herrschaften werden sie vollends in jene rechtlose Lage zurückdrängen, in der sich ihre Vorfahren in den ersten Zeiten der deutschen Herrschaft befanden. Daraus erklärt sich, warum sie in fast allen Supplicationen die Belassung des alten Urbars, der alten Gerechtigkeit (*stara pravda*) fordern. «Schick vns,» heisst es in der Beschwerde der Veldeser an den Bischof von Brixen, «die gerechtigkeit, den alten vrbar, wie yer verschrieben habt, so wellen wir eur hochw. genad gehorsam sein alle zeit vnd raichen vnd geben, was recht vnd billich ist des vrbars.»<sup>112</sup> Im gleichen Sinne äusserten sich die Wocheiner: «sy wellen der k. Majestät gehorsam sein der alten gerechtigkeit, was pey Friedrich löbl. gedachtnus gewesen sind.»<sup>113</sup> Jene Besorgnis erklärt es auch, warum der Ruf «*stara pravda*» ihre Parole ward.

Bevor die Bauern zur thätlichen Abwehr der drohenden Knechtschaft schritten, versuchten sie die Abstellung der herrschaftlichen Neuerungen durch Bitten zu erwirken. Während sich die Bauern um Radmannsdorf und Billichgraz direct an den Landesfürsten wandten, legten die Veldeser und Wocheiner ihre in Beschwerde-Artikel zusammengefassten Grava mina dem Bischofe von Brixen und dem Kaiser vor.<sup>114</sup> Der Bischof bestimmte in der Beantwortung der Beschwerdeartikel den Freitag nach dem Sonntag Cantate zur Tagsatzung.

<sup>110</sup> Vergl. S. 87.

<sup>111</sup> Vergl. S. 100 und die folgenden.

<sup>112</sup> Beilage X, S. 140.

<sup>113</sup> Beilage XI, S. 141.

<sup>114</sup> Beilage X und XI vom 29. März 1515. Bemerkenswert ist, dass sie in allen Supplicationen die Abschaffung nicht nur derjenigen herrschaftlichen Neuerungen, welche gegen sie durchgeführt wurden, sondern auch jener, durch welche bereits ihre Altvordern vor mehr als 50 Jahren beeinträchtigt worden waren, forderten. — Die Bischofäcker in Kerschdorf wurden den Bauern zur Zeit des Bischofs Nikolaus Cusa 1452 bis 1464 entrissen.

bei der sie ihre Beschwerden gegen den Pfandinhaber ihm persönlich oder einem bischöflichen Rathe vorbringen sollen. Darauf hin haben sie einige besonders ehrenwerte (frümbere) Männer aus ihrer Mitte erwählt und mit der Führung ihrer Sache betraut.

In dem Schreiben,<sup>115</sup> worin sie die vorgenommene Wahl anzeigen, bitten sie ihn, den Gewählten gänzlichen Glauben zu schenken und nicht zu meinen, dass nur einige Ursache zu klagen haben, sondern es sei das, was die Vertrauensmänner vorbringen werden, der ganzen armen Gemeinde und der Unterthanen der Herrschaft Veldes Meinung, Willen und Begehren. Sie bitten ferner, der Bischof möge veranlassen, dass Pucheims Pfleger sie nicht wegen Ersuchens um Gerechtigkeit in Stock und Pflock werfe. «Besonders erklagen wir uns, arme Gemeinde: wenn einer stirbt, es sei Mann oder Frau, eignet sich der Pfleger allenthalben des Gutes an und stösst davon die armen Waisen und zieht zu seinen Händen das Gut.»

In der Erwiderung auf die vorgebrachten Beschwerden stellte der Pfandinhaber, Jörg von Puchheim, für seine Person jede Neuerung und Beschwerung in Abrede mit den Worten: «So habe ich es gefunden und dabei lass ich es bleiben» oder: «So ist es bis jetzt gehalten worden und so hält mans noch.» Er hatte insofern recht, als die meisten Neuerungen nicht von ihm, sondern schon von seinen Vorgängern Jörg und Hartmann von Kreyg eingeführt wurden. In Fällen, wo eine solche Verantwortung unthunlich war, berief er sich auf das Herrenrecht, dem zufolge Grund und Boden, Almen und Gereut, Berg und Thal, kurz, alles Land in Krain sammt den darauf wohnenden leibeigenen Frauen und Mannen den Herren — und nicht den Bauern — eigenthümlich gehöre und letzteren nur auf «fleissiges Erbitten» diese oder jene Nutzung zu gewähren sei.<sup>116</sup> Welchen Bescheid sie erhalten haben, ist aus den vorliegenden Acten nicht zu entnehmen, doch

---

<sup>115</sup> Veldeser Archiv (Original) vom 8. Mai 1515.

<sup>116</sup> Beilage XII, S. 145.

die nachfolgenden Ereignisse setzen ausser Zweifel, dass sie sowie ihre Nachbarn von Radmannsdorf und Billichgraz, mit welchen kaiserliche Abgesandte schon vordem in Krainburg verhandelt hatten, in der Hauptsache abgewiesen wurden. Der Ton der Verantwortung Pucheims und die Geltendmachung des Herrenrechtes war wohl ein weiterer Beleg dafür, dass man sie in Bezug auf Hab und Gut völlig von der Willkür der Herrschaften abhängig machen und in die eingangs erwähnte strenge Form der Leibeigenschaft rückversetzen wolle. Deshalb entschlossen sie sich, den Kampf um die «stara pravda» mit den Waffen zu führen.

---

### Beilage I.<sup>118</sup>

**Vermerkt, was mit dem von Kreyg ze handeln vnd fürz gehalten ist, die küniglich Majestät beruerend.**

Item wir finden in dem vrbar drey hieben vnd zwo hofstatt, nemblich die zwo hieben hat der Hans Piencker inng gehabt, die drit der Andre Hasibar vnd die ain hofstatt auch der Piencker vnd die ander der Hasibar; von denselben hieben & hofstetten vormals Kay. M. nach laut des vrbar Piencker gedient vnd gezinst worden ist, aber jetzt finden wir, dass dieselben hieben vnd hofstätt dem von Kreyg zinsen vnd dienen sollen. Darumb soll der von Kreyg unterrichtung thun vnd antwurt geben.

---

<sup>118</sup> Die Beilagen I bis VII enthalten die Beschwerden der landesfürstlichen Unterthanen von Radmannsdorf, Studorf, des Župan von Auritz, der Wocheiner und Obergöriacher gegen den Herrschaftsinhaber von Veldes, Hartmann von Kreyg, dessen Verantwortung vor den kaiserlichen Commissären und Reformierern und deren Bescheid auf einige vorgebrachte Klagen. Das Schriftstück trägt kein Datum, aber aus dem Inhalte und der nachfolgenden Beilage (VIII) geht hervor, dass die Verhandlung in der Zeit von 1493 bis 1501 stattgefunden hat. Dasselbe enthält wichtige Angaben, betreffend den Besitzstand der Herrschaften Veldes und Radmannsdorf, es belehrt uns über die Abgaben, Dienstleistungen und Nutzungen der Holden, es gibt Aufschlüsse über die Jagd, Fischerei, Almenwirtschaft und andere Seiten des Cultur- und Rechtslebens im ausgehenden Mittelalter. Deshalb bringen wir es mit Auslassung einiger unwesentlicher Stellen vollinhaltlich zum Abdruck.

Item zu Mitterdorf in der Wochein ist ein edelthumb, darauf etwany Marin vnd darnach der Strasnikh (Stražnik) gessen ist gewesen, dasselb edelthumb noch in dem vrbar zu Radmannsdorf dient 20  $\beta$  vnd hat vormals auch mit der steuer in das vrbar gedient, dasselb edelthumb der von Kreyg vnter sich zogen hat vnd daraus ain mairhof gemacht vnd aus derselben hveben der kkirchen zn sannt Mörten daselbst ain acker verschafft mit 10  $\beta$  zins vnd hat die hveben mit ainem pawern besetzt vnd in zinspar gemacht vnd dient im bey 2 mr.  $\beta$ , desgleichen steuert im die vier ander sein holden, dass dann K. M. zu nachtel kumbt.

Item ain alben, genannt der Kleckh (Klek), hat vor albegem ain burggraf zn Waldenberg gebraucht, des sich der von Kreyg zu weren vntersteet.

Die vier dörfer Puecheim, Untergoriach, Wyschelnitz, Lass werden durch den von Kreyg beschwärt, also dass er sein leuten erlaubt vnd geben hat der dorfergemain zu ainer alben vnd in die waid mit irem vich jarlich abgehalten wierdet vnd mercklicher schaden beschicht.

Item der von Kreyg verpünt den von Radmannsdorf das holz bey der Saw, das doch ir vorvordern von alter her genossen vnd gebraucht haben vnd auf solichs sein verpot dernach paurn aignen am prennholz bey der Saw vnd an der Zeier holz genommen.

Item der von Kreyg hat den von Radmannsdorf die gewönlich strassen auf das Welsch mit vorn castrawnen zu farn gewert vnd seine diener darauf zu warten fürgeschickt, dardurch in schadn kommen gefürt sindt vnd ir vich vber stock vnd vber stain vngewönlich strassen haben treiben muessen, dardurch viel vichs erfallen vnd erlambt yst.

Die armen leut von Sauersnitz (Zabreznica) haben in angerüeft gegen den nachpern von Seruaunitz (Žeravnica) vmbs recht, angeruefen soll er in zuegesagt haben, aber nit bescheen.

Die von Seruaunitz wellen den von Sauersunitz ir holzstatt weren vnd in entziehen.

Item die von Seruaunitz treiben den von Sawresnitz in ir alben wider alts herkommen.

Item die von Loss (Laze) haben dem Genowein suppan ze Puechaim das gereut wellen weren, hat im der von Kreyg gedrot, das vich zn nemen, das ander jar haben die von Loss das gereut

mit ihm vich abgetzt, des hat er sich gegen den von Kreyg beclagt, im ist aber kein benuegen beschen, hat er den schaden lassen schätzen pr 5 fuerder hey.

Demselben Genowein ist darnach sein haus verprennen, das waiss er niemands ze zeichen, dann sein widersacher.

Item swartzenwald vnterstet sich der von Kreyg zu entziehen.

In Ratwein hat ainer gefischt, den hat der von Kreyg gefangen vnd im die netz genomen vnd im drot die augen auszustechen.

Des von Kreyg leut, die Velachter vnd gereuter ob Velach, die thun in der hammerlewt zu Jassnickh (Jesenice) gemain vnd waidt, die sy verzinsen K. M. ingerff yst.

Item dem von Kreyg ze beuelchen, damit er dem Florian fuerderlich recht ergen lasse, darin soll im der ambtmann von K. M. wegen dem Florian beistendig sein.

Item der von Kreyg hat auf ainer hieben zu Feistritz die kaufrecht an sich gelost vnd ain vberzins darauf geschlagen, derselbe zins soll abgethan vnd der armann bey altem herkommen gehalten werden.

Item mer hat herr Jörg von Kreyg von denselben kaufrechten ain acker der kirchen gewidmet, das vor nit gebesen ist, derselb acker soll widerumb zu der huebe eingezogen werden.

Item mer hat der von Kreyg ainen vberzins auf des Fritzens hvebe zw Kerschdorf geschlagen, der soll auch abgethan werden.

In dem alten vrbar stet, dass zu Vigawn drey hveben sein, dy in das ambt Radmannsdorf gehört haben, derselben hat zwo hveben Hans Pruckler vnd die dritt Andre Hesiber inngehabt; zufragen, wer dieselben hveben yetz innhat.

Item zu Vigawn ist auch ain hofstatt, darauf etwan Miethy Zimmermann gesessen gewest, dieselb hat auch Hans Pruckler inngehabt, darumb zu fragen, wer sy innhat, stet auch im alten vrbar.

Item zn Vigawn ist auch mer ain hofstatt, darauf Tomasin gesessen gebest yst vnd Hesiber inngehabt, darumb auch zu fragen.

Es sind alt leut zw Vigauwn, dy sagen, als herr Andre von Kreyg die ämbter zw Ratmannsdorf inngehabt hat, er sich der zwaier hveben, so Hans Prucker gehabt vnd der andern zwaier hofstett vnterwunden, aber vmb dy huebe, so Hesiber inngehabt, wissen sy nit zu sagen; nun den Kreyg zu fragen, aus wes

gerechtigkait er sich der zwaier hueben vnd der zwaier hofstett vnderwunden hat, dass er sein brieflich gerechtigkait darumb fürbring.

Item in dem alten vrbar stet verschriben ain wiesen pey dem prun im Most (Moste), dy hat etwan graf Friedrich dem Pruckler geben, dy hat darnach herr Andre von Kreyg inngehabt vnnnd yetz hat dieselb wiesen Jörg Katzianer.

Der Martin in Wocheiner Vellach hat ain acker vnder dem von Kreyg mit recht behabt vnnnd yst im eingewanturt worden, vber solichs verpeut im der von Kreyg denselben acker.

Item der von Kreyg hat ain zechend zu Newdorf in mit gewalt, den ainer seiner ambleut als ain gerhab des Lazarus Gesiaks inngehabt hat vnd, als aber derselb amtman verloren vnd abgangen yst, hat sich der von Kreyg desselben zechent vnderstanden als ains verraiten amtman hab, des sich der Lazarus beschwert vnd bitt im den zechend wieder zu schaffen.

Item zu Sapelsach hat der von Ortenburger Lamprechten von Sapelsach (ain hueben) verlichen, solichs hat des Lamprechts sun gesagt vnd yetz hat die hveben der von Kreyg innen.

Item zw Mitterdorf hinter dem pfarrhof stet ain mull auf K. M. grunde, von derselben mull nimbt der von Kreyg den zins ab, er soll darumb vnderrichtung geben.

Item wir sein vnderricht, dass die hueben zu Sapelsach die von Cilj ainem, genant Sapelsacher, geben hat darumb, dass der von Cilj seiner muemen aine lieb gehebt hat sein lebtag vnd ain zechendt zw Doslowitz; die selben zins von der hueben auch den zechend nimbt der von Kreyg nun bey drey jaren ein, dieselben sten auch im vrbar, dass der von Kreyg darumb vnderricht thue, aus was gerechtigkait er die hveben vnd den zechend innen hat.

Item Nabresnitze (Breznica) von des Jurj Delsann (Dolžan) hveben, dient derselb Jurj zwain ackern dem von Kreig 60  $\beta$ , dieselben zwen äcker sollen auch zw der hveben, so derselbe Jurj innhat vnd der K. M. gehören sollen, der von Kreyg darumb auch beschaidt geben.

Der von Kreyg hat sich der alben Ograd vnderstanden, die dann in K. M. grunde liegt vnd verläst die zinsweis aus dem Liennhart Troll zw Moschnach pr 70  $\beta$ , sein gerechtigkait darumb zu sehen.

Item der pharer zw Mitterdorf in der Wochein hat wellen auf K. M. grunde ain newe mull pawen, das im der von Kreyg nit hat wellen gestatten, da er im die nit hat wellen zinspar machen, der von Kreyg soll darumb antwurt geben, aus was vrsachen.

---

## Beilage II.

**Vermerkt die beschwörung der Römischen K. M. Holden in der Wochein zu Stodorf, beschech von dem von Kreyg.**

Der von Kreyg hat gemacht eine newe wur ze fischen auf der K. M. grund vnd wasser vnd durch die wur ist vns versperrt der weg vnsern vich zw der halt, wenn da sein perg vnd stainwandt; die benannt wur trennckt vns vnser verzinzt wiesmad auch gemain vnd macht letten vnd durch das wir zw grossen mercklichen schaden vnd verderben kommen sein vnd dadurch sein wir wol vmb 3 haupt vichs kommen, wenn vnser vich ist auf löttiges gras gangen vnd yst davon abgestorben, das solichs wol am tag yst.

Item auch wir der K. M. armlcut muessen dien in seiner gnaden ambt hie järlichen alle quotember 24 visch. Nun pey den Cilj auch bey K. Friedrichs M. löbl. gedächtnvs vnd von alters her sein wir frey gewesen mit vischen vber all das ganz jar, ausgenommen die newn wochen zwischen sannt michelstag vnd sannt andrestag; da hat der von Kreyg oder die sein selber zw vischen in dem see vnd seiner wur. Nun wert er vns, wenn er vnd sein vischen wellen. Des von Kreyg diener vnd sein vischer haben vns vnser netz funfmal wider recht genommen, so wir dem anwalt auf sein haissen gefischt haben vnd wir haben der netz noch heut pey tag nicht.

Item wider das obbenannt alts herkommen habens vns des von Kreyg leut ains zavss mit schlägen vnd mit gewalt abgetrieben von dem vischwasser.

Das ander jar hat der von Kreyg geschaffen mit den sein vnd auf das bey ainer pen, dass sy mit werhafter hand sein gangen vnd also auf vns bey der vischwad gewart vnd vns also wider alts herkommen vor sannt michelstag entwert vnd mit gewalt fuder getrieben.

Item auch haben wir von altem herkommen gehabt frey auf dem gepurg hetz, satz, gamsen vnd mader ze machen, vber solichs hat der von Kreyg pey ainer schwären pen ausgepoten.

Vnd an clag vnd recht solichs vnser satz ganz zestört vnd auf ain tag 25 satz zehackt vnd noch heut pey tag, wo sy solich vnser satz vinden vnd ankommen, da stören sy vns vnd zw der benannten wildwad hat vns noch der vitztumb von Laibach satz vnd hetz geben vnd doch zenächst neben vnser, vmb vnd vmb facht yederman das wild, wenn wir sein geleich mitten der puntwerch vnd wir, des Kunigs, tuen nicht fachen.

Item auch dy alben Dewellywerch (Debeli Vrh) genannt, dy haben wir ye vnd ye von alters her in nutz vnd gewer ingehabt, aber ainst, dyweil der Cozianer anwalt ist gewesen, heten vns des von Kreyg ir vich angetrieben. Da kam der Cozianer an den von Kreyg, da schuef man von stund ir vich ab, das mag noch der gedacht Cozianer ingedenk sein, also haben wir die gedacht alben bis auf des Larenz Parad, da er anwalt was, ingehabt. Nun hat vns der gedachten zeit der von Kreyg aufgetrieben an clag, an recht mit gewolt vnd die des von Kreyg haben ire huetten zw vnseren huetten gesetzt und haben vnser wad gehetzt; solichs haben wir an Larenz Paradeiss, vnsern anwalt pracht, der hat vns ainen tag zw beschaw bestimbt.

Darzw ist der Paradeis mit etlichen purgern, verwesern vnd ander edellewt, der Lamberger, Cozianner, Stainer, sie sein zw dem von Kreyg geritten vnd sein nit zw vns kommen auf der K. M. grund.

Der Paradeis yst kommen mit den purgern, die von Kerschdorf haben geclagt vnd vermainen, wie sie grossen mangel haben wasser halber; sy heten vor zw dem wasser, Moczilyn (Močile) genannt, ir vich gehalten, der Paradeis hat hinauf geschickt den Muessel der K. M. suppan vnd drey purgern, den Lorber Saneh vnd den Balthesar, der von Kreyg hat geschickt vier mann, da ist nur ainer gemain mann gewesen, dy andern sein vrsach gewesen vnd sein nicht an die end kommen; dy von Stodorf haben den purgern aufzaigt, dy haben das beschawt. Auf das haben wir von Stodorf den gedachten von Kerschdorf zu geben zw dem ersten wasser, Narewie (?) genannt, als die lewt vnd als die purger erkannt haben.

Item also hat der Paradeiser anstatt der K. M. poten pey 32 mr.  $\beta$ , wir sollen beid partey pey dem wasser, Narewin genannt, vnser puntwerch haben, solichs die von Kerschdorf des von

Kreyg lewt veracht vnd haben vns hoben gewaltigklich ganz fürped gedacht wasser hinein auf der K. M. grund, die wir mit sambt den hueben verzinzen vnd sy haben ir huetten zu vnser huetten dagesetzt vnd vich vertrieben. Die gedachten huetten haben wir von Stodorf den vnser gedachten von Kerschdorf von des von Kreyg leuten wieder zerstört vnd wir vns des gewert, einmal aber zum andern mal haben sy aber mit gewalt mit werhafter hand vns an gedacht end vberall gehalten ab.

Item dy von Kerschdorf haben wol etwan hinein an die gedachten end Mocilw mit der herrschaft willen des von Cilj mit irem klainvich gehalten 3 oder 4 tag vnd sy haben der kirche ain käß darumb geben, der 30 oder 35  $\beta$  wert ist.

Item dy von Tholmey (Tolmein) haben auch mit willen der von Cilj oder ir anwalt in die alben ir vich gehalten vnd 1 käss davon geben, aber so wir von Stodorf selber der gedachten alben dürfen, so beleiben sy aus vnd irren vns nicht.

Item auch dy von sannt Johannes die reuter thun vns ingriff in vnser gemain vnd sy sagen herr Hartmann von Kreyg hab sy das gehaissen.

Item auch von pintwerckh der R. K. M. grunde ist pey weiland den von Cilj hofmaister vnd Lichtenberger gesetzt puntwerch vnd aufgezaigt als hernach volgt.

Vnd vns mit vnserm vich vertrieben in sein wur, vmb 7 haubt vich kommen, das vich was der K. M. mann vellenthe in 5 schwein vnd 3 rind, das war vnd wissen ist, was wir an käß vnd schmalz schaden genommen haben vnd an der milich, so wir in der flucht gewesen sein.

Item von Reifnitz vnd Orlistein vnd Durnpach bey sannt Johannes, darin holz vnd waid vns frey vnd in nicht.

Item auch die vier Kirchen: sannt Johannes, sannt Pawl, sannt Mert vnd zw dem heiling geist, das sein auch der R. K. M. grund.

Genädig herren der K. M. vnsers allergn. herren Räte vnd Revormierer, wir der K. M. armlaut pitten mit aller vntert. vns pey alt herkommen nit gedrungen werden oder wir mügen nicht bleiben; wir sein hart verdorbē vnd grosse beschwärdt vnd wir haben oft vnser not anbracht vnd wenig wend geschehen.

E. G. vnt.;

wir arm gemain der K. M. supp. zw. Stodorf in der Wochein.

## Beilage III.

## Wolgeborn gn. Herren, der K. M. Räte vnd Reformierer.

Ich fuege g. ze wissen die beschwärumb, die mir von dem von Kreyg beschechen sein.

Item vns sein in der gemain bey 15 vnd der mer tail haben vns vich in die alben getrieben Rawenschitza (Ravenšica) genannt, da hat mir herr Hartmann von Kreyg mein vich genommen wider recht vnd alts herkommen vnd mein zwen der pesten kastrawn abgeschlagen vnd hab muessen von stund mein vich nach schaden verkaufen vnd andern herren leut sein all in der alben belieben, nur der R. K. M. armleut nicht.

Item aber hab ich auf dem veld mein verzinst guet gepaut vnd mein vich ist bey mir an der wad gangen vnd yst der gedacht von Kreyg selbs mit seinen knechten vnd seinen hund zw mir kommen vnd sein hund sein an mein vich geuallen vnd haben mir 7 haupt vich ze tod erpissen vnd 5 haupt vich sein an der statt belieben vnd ir kainer hat des vichs gewert.

Item auch ist meiner hausfrawen ain gereut erblichen zugestanden, den helt mir der von Kreyg mit gewalt inne.

Item auch hat mir der gedacht von Kreyg mein schwemholz genommen vnd andern leuten nicht vnd an den enden, da ich von alten herkommen vnd von recht ye holz abgeschlagen hab vnd verbeut mir auch laub vnd gerten zw zawen abzehacken an den enden, da ich vnd mein voruordern von alten herkommen ye vnd ye abgeschlagen haben.

E. G.

unterthan,

Cristan Muesel der  
K. M. suppan zw Sagoritz.

## Beilage IV.

Vermerckt die eingriff, so durch herrn Hartmann von Kreyg in die herrlichkeit des ampts Radmannsdorf geschehen.

Item in dem tal Wochein ist ein see, der ist zinspar in das vrbar des bemelten ampts, auf dem vischt herr Hartmann mit ainer seg, wann die visch am pasisten am strich stennt, so facht

man de mit haufen vnd ödt den see vast vnd ander wasser darumb.

Item auch hat er an ainem pach der K. M. grunde ain wur, dass die visch weder in strich, noch sonst durch das ganz jar kain visch hinauf mag, das der gemain herrlichkeit grossen mangel pringt, dann wo dieselbig wurd nicht wär, so wär der pach vischreich vnd in dem selbigen pach zwischen der wüir vnd des sees haben der K. M. arnleut albeg das ganz jar frey gefischt, ausgenommen zwischen sannt michels vnd sannt andreastagen, aber jetzt wert er, wann er oder sein vischen wellen vnd nicht allain im pach, sonder auch auf dem see, wo die züg sein, das sein voruodern nicht gethan haben, als dy arm leut in irem anbringen hernach melden.

Item es ist auch daselbst vmb den see was von Arlast ain vnd Dürnpach hinterhin bis auf das Wälischflisch vnd der Lengvelderperg, tal, wasser, holz, gericht, geaidt, wildpann, vederspil, vischwaidt, grund vnd poden vnd sonst alle herrlichkeit der K. M., da nimbt sich der von Kreyg des pirgsholz, vischwaidt an vnd vermaint im das gen Veldes gehörund sein.

Item es ist ain alben, genannt «zum see» (pri jezeru), lange zeit ödt gelegen, die den zins halben in das ambt Radmannsdorf vnd den andern halben tail gen Veldes gedient hat; die haben etlich Walchen aus Tolmein wider zwfruchten bracht, vnd den zins an die bestimbt end geraicht; nun hat der von Kreyg die selbig alben durch sein suppleut andern Walchen von Siwidat (Cividale) verliehen; dy haben im den zins ganz oder vielleicht mer dauon ze geben versprochen.

Dy haben ain schafferey darein gestellt vnd hat vber die armen leut aus Tolmein, die dy selbigen alben zw fruchten pracht haben, ain mittel anzahl seiner pawrn mit werhafter hand geschickt vnd in das irj lassen nemen vnd sy mit irm vich gewaltiglich aufgetrieben, dass die arnleut grossen schaden genommen haben.

Item dy selbig Walchen, dy der von Kreyg mit der schaeferey also gewaltighen eingesetzt hat, haben in ain andre alben, Wocheinerin genannt, die der K. M. ganz zwgehört vnd zinspar yst, gross eingriff gethan, vnd den armen leuten, die selbigen alben lange zeit innghebt vnd verzinst haben, irs vichs etlich haubt ausklaubt vnd genommen vnd haben gesagt, des von Kreyg suppan habe sy das gehaissen.

Item der pfarer in der Wochein hat wellen ain müll auf der K. M. grund vnd gericht pawen vnd die der K. M. zinspar machen, vnd so er dem von Kreyg die mull nit zinspar machen, vermaint er im die ze pawen nicht vergüen.

Item mehr hat der von Kreyg an etlichen enden, nämblich im tall pey der Wocheiner Saw das gehelz lassen verrüefen, dauon der K. M. vnd ander herren vnd armlcut mit zündholz vnd prennholz versehen haben vnd hat der K. M. armen lewten, burgern vnd pawrn ir holz, so sy an den selbigen enden gehackt, gewaltiglich genommen vnd sonst niemands, wiewol ander auch da gehackt haben.

Item auch ist die vischwaid auf dem wasser Wochainer Saw auftailt, dass der von Kreyg von dem see in der Wochein pis herab auf sein sag zw vischen hat vnd darnach unter der sag haben vormals ain anwalt oder ain landrichter oder pfleger auf Waldenberg die vischwad gehabt vnd sonst niemand.

Item vnd da herr Jörig von Kreyg Weldenberg vnd das ambt Radmannsdorf inngehebt hat, hat er die vischwaid vberall genutzt, nun vermaint herr Hartmann, er hab auch recht an den enden vnter der bemelten sag auf gedachten wasser ze fischen vnd vischt auch also vnd bricht die vischhacken vnd vischt die lann aus, so neben dem wasser sein vnd vermaint, im das niemand ze weren ze lassen.

Item ob Veldes vnter dem berg liegen funf dörfer mit nam Ober-Vnter-Goriach, Wischelnitz, Puechain vnd Sasp, gehörend in das gericht vnd obrigkait mit sambt iren gewanden in die ambt Radmannsdorf, durch welich gemain vnd gericht ain guet vischreiches wasser fleust, das albeg dy ambt- vnd landrichter zw Radmannsdorf, also lang menschen gedächtnus yst, inngehabt, gefrit vnd genossen haben, dann yetzt bei kurtzen jaren hat sich herr Hartmann von Kreyg das vnterwunden vnd handhabt das mit gewalt vnd vermaint, im das gehörig sein.

Item auf bemelten wasser ist ain müll, gibt vogtey oder zins in das ambt Radmannsdorf, auch seindt etlich gereut neben bemelten wasser, di auch in bemelt ambt zinsbar sein, als dann der vrbar aussweist, das ain merklich anzaigen geit, dass bemelt wasser vnd vischwaid zu gehörundt der K. M.

Item auch hat der von Kreyg auf bemelten wasser ain mull vnd sag lassen machen vnd im zinspar gemacht, das der müll der K. M. grossen abgang macht.

## Beilage V.

Das anbringen der armen lewt zw Obersoriach gen Radmannsdorf in das gericht gehörndt obliegens vnd gewalts halben, so in vor bescheen ist vnd hewt des tags beschicht von dem von Kreyg vnd irer lewt.

Item am ersten von wegen ainer alben, genannt Krma; dieselb alben, als menigklich wissen ist, der grafen von Cilj löbl. gedächtnus, dieweil sy gelebt haben, gebesen ist, aber nach abgang der bemelten von Cilj, da die von Kreyg, herr Andre vnd herr Jörg, die herrschaft Radmannsdorf von der K. M. hochlöblich gedächtnus inngehabt vnd geregirt haben, hat herr Jörg von Kreyg die bemelt alben auslassen den Dörfern Asp vnd Mustzach vmb ein zins, den sy gen Vels raichen vnd hat in des geben ein brief.

Durch welichs auslassen dorff Soriach, gen Radmannsdorf als vor in das gericht gehörndt, grosser mercklicher verderblicher schaden järlichen beschicht, wann als vmb gotzleichnamstag oder vmb dieselbig zeit treiben die leut der benannten dorfer Assp vnd Mussach ir vich auf die alben durch vnser wismad in der Rotwein ligundt, gehörndt zw den hueben vnd auch durch di gereut, von welchen man besonderlichen ausserhalben der hueben dient der K. M. gen Radmannstorf in das vrbar vnd desgleichen vmb sannt lorenzentag an abtreiben, etzen vnd halten ab vnser wismad vnd die gereut, auch in der zeit fast all feyertag vnd sonntag, so sy farn auf di alben vmb ir käss vnd schmalz, am auf- vnd abfarn liegen sy in vnsern wismadten vnd gereuten vnd halten vns ab das mit irm vich vnd rossen. Bitten wir diemüetigklich vnd durch gotzwillen vns das zw vntersten vnd ob es gesten möcht, vns di vorgenannt alben zw erlangen vnd zw lassen, damit wir solichs verderblichs vnd ewigs schadenus wurden vertragen vnd den zins, wem der billich zugehört, es sey der K. M. oder dem gschloss Vels, williglich raichen wellen.

Ausserhalb der genannten alben Krma sind daselbst etlich alben, di ain haisst Kleck, di ander Krainskadolina, di dritt Jastrewitza vnd die viert Wopplinga, auch Kosiak, vnd wiewol das gschloss Vels zw den zeiten der vorgedachten grafen von Cilj daselbst in der Rotwein, als wirs von vnsern eltern haben hörn sagen vnd noch die alten sagen vnd also ist, kain obrigkait nit gehabt hat,

sonder die von Cilj vnd di vorgeschriebenen alben all frey gebesen sein, das meniglich wissent yst, haben di von Kreyg als vorgeschrieben ist, nach abgang der von Cilj, da sy di herrschafft Radmannsdorf inngehabt haben, di bemelt alben all gen Vels zinspar gemacht, welicher zins mit andern zinsen newrpruch als von sagen vnd mullen der K. M. als einem lantzfürsten billich zugehört, demnach so daselbst in der Rotwein perg, wasser vnd tal der K. M. als dem lantzfürsten zugehört, ausgenommen der perg, der da genannt ist Dorst (Tošč), derselb gehört zw dem gschloss Vels von alts herkommen vnd di alten sagen, auch haben die von Kreyg di bemelten alben also auflassen, dass vns die zwnagst vnter vnd bey den alben gesessen sein, kame(r) ist worden vnd mit vnsern vich vnd rossen zw seiner zeit nindert hinwisen.

Item dass vns des von Kreyg leut mit gewalt in vnser gemain faren vmb prennholz, item vmb gerten vnd stecken zum zewn vnd in vnser gemein aufschwemmen prennholz, haben des sy nicht zw recht vnd nicht von alter herkommen ist, bitten wir diemuetiglich, das zw wenden vnd solichs denselben des von Kreyg leuten verpieten vnd vntersagen.

Item auch hat herr Hartmann von Kreyg einem seinem zw dem gschloss Vels gehörndt herbholden aus der Wochein vergunen, vns nicht zw kainem schaden vnd beschwörung an der genötigisten statt aller vnser gemein zw pawen. Als er dann paut hat item ein sag ein müll mit zwain stain vnd stemph, auch ein haushund hat sich dahin mit reckh gesetzt vns zw grossem schaden, wiewol wir das end vnd gelegenhait vnsres auftreibenus vnd eintreibenus des vichs gerennt vnd geramt haben vnd nit der von Kreyg oder der müllner.

Item etlich pawrn von Vels zum gschloss gehörndt wider alts herkommen vnd des sy nit recht haben vns zw merer vnd ewiger beschwörung vntersten sich gereut vnd wismad zn machen in vnser gemain vnd wo solichs, wie oben beruert ist, vngewert blieb, wurde der K. M. auss der gewer vnd wir arnleut von dem von Kreyg vnd sein leuten in vnser gemain mercklichen drungen.

Item auch hat ein armer man, genannt Mathäus, aufs schwetznwald daselbst in der Rodwein gereut vnd wismat gemacht vnd den zins als von allen andern gereuten gen Radmannsdorf in das vrbar geraicht. So aber der bemelt armman den zins nicht gen Vels hat raichen wellen, hat herr Hartmann von Kreyg denselben von

der gereut verdrungen vnd liegt ödt; bit derselb armmann, ir welt im das gereut lassen, so will er als vor den zins gen Radmannsdorf raichen vnd geben.

Item das alles, als oben geschrieben stet, bitten wir diemueticlich zu vntersten vnd wenden vnd auch die K. M. bey seiner gewer vnd yns armleut zu Ober-Göriach, da das gschloss Vels kain holden oder baur, noch kain obrigkait hat, halten als von alter herkommen ist vnd gehalten ist worden zu den zeiten der vorgedachten grafen von Cilj, des wellen wir vnterteniglich vmb ew. gnad verdienen, wann perg, tal, auch wasser in der Rodwein dem lantzfürsten zugehört.

## Beilage VI.

### Unterrichtung herrn Hartmanns von Kreyg der K. M. Räten vnd Reformierern, auf das darin sie beschaid begeren.

Am ersten vmb die zwo hieben vnd ain hofstatt, auch vmb die wiesen am Most, so weilend Hans Prunckler inngehabt hat, dieselben hieben, hofstatt vnd wisen sain mein eribguet vnd von weilend herrn Andreen von Kreyg, meinem vordern, seligen von Hansen Prugkler gekauft vnd von weilend K. M. zw lechen empfangen hab, darumb kaufbrief vnd lechenusbrief.

Vmb die hieben vnd hofstatt, so weilend Häsiber soll besessen haben, ist mir nicht wissend, weiss darinnen kain beschaid zw geben.

Von wegen des edelthumbs zw Mitterdorf hat die gestalt nicht, wie anbracht yst; weilend herr Jörg, mein vater seliger, hat die aigenschaft vnd das kaufrecht, (das) Marin darauf gehabt, von im erkaufft vnd solichs kaufs vnd der aigenschaft willen, so auf ainem yetzlichen edelthumb yst, hat er im selbs ainen nutz darauf geschlagen, nemlichen jarlichen ain halb marck schilling zu dienen, doch dem fürsten, der obrigkait, der vogtey, so der fürst auf ainem yetzlichen edelthumb hat vnd an seinem jarlichen vogtzins der 20 schilling vnergriffen.

Dergeleichen stewr, wann di zw schuld kumbt, das alles bisher ainem yetzlichen amtmann zw Radmannsdorf an irrung geulgt vnd hat sich nie erfunden, dass mein vater seliger, noch ich, sonder allain des fürsten amtleut stewr auf dasselbe edelthumb geschlagen haben, wird ich aber anders hierinen gehandelt haben gebisen, will ich aber weiter vnderrichtung geben.

Von der alben wegen, Klegk genannt, die albeg ain burggraf zw Wallenberg gebraucht soll haben, dies geste ich nicht vnd mag sich nicht erfinden, doch sollt man pillich den namen derselben purgrafen, so sy solichs geprauch, mit namen angezaigt haben, dann dieselb alben gehört an mittel der herrschaft Vels zwe vnd ob sich der yemand in vergangenen jaren geprauch hette, muest mit willen vnd vergunen meiner voruordern beschehen sein.

Von wegen der clag der vier dörfer Puechaim, Vntergoriach, Wischolnitz vnd Lass, den ich die gemain entzogen vnd meinen leuten zu ainer alben gegeben soll haben, darumb yst mir nicht wissen getrau, auch solichs soll sich nicht erfinden, wo aber di gründ benennt, an welichen enden das beschehen sey vnd mit warhait beypracht wirdet, will ich mich guetlichen dauon weisen lassen.

Der von Radmannsdorf vnd des gehulz halben bey der Saw, das sy vnd ir voruordern, als sy vermainen, von alterher genossen vnd geprauch sullen haben, darinne ich in irrung thue, solichs ires anbringes vnd beruemes geste ich nicht, mag sich auch mit kainem grund der warhait vinden, ande(r)s dann, wes sich etlich vnter denselben von Radmannsdorf bey kurzen jaren ser fräfilicher gestalt vnd vber mein verpot geprauch haben; vrsach, grund vnd poten der selben ende, das gehulz, wasser vnd vischwaid gehört an mittel der herrschaft Vels zu, deshalb die von Radmannsdorf vnd ander sich an denselben enden behulzung oder andere notdurftigkait an willen vnd vergunen der herrschaft sich zu geprauchen nie gehabt haben vnd zaigen sie ain vberflüssigkait, di nimmer beybracht mag werden.

Wol pillicher het ich mich wider dieselben von Radmannsdorf zu beclagen vnd zw beschweren, dass sich solichs geholz der herrschaft Vels an mittel gehorundt, fräfilicher vnd mutwilliger gestalt vber mein verpot mit ganzer vnbeschaidenheit vnd vnmass grosser menig des gehulz darunter mer erfandt, dann zw nutz bracht yst, vnd mir zw sonder widerwärtigkait abgeschlagen haben, dadurch ich geursacht worden bin, zw sambt der gerechtigkeit vnd pilligkait das angezaigt holz zu nemen.

Umb die clag durch die von Radmannsdorf der strassen vnd des schadenus halben, so sy sullen emphanen haben, hat es di gestalt, dieselben von Radmannsdorf vnd ander von andern end geprauchen sich in zeiten merer gestalt, dann vor vergangenen

jaren beschechen yst, mit vich durch di Wochein vnd dieselb strass zu handeln, deshalb in den wismad an der Obernach den armen leuten K. M. vnd der herrschaft Vels zugehörundt mit zertreten vnd abetzen ires gras, wann das vich dadurch getrieben, mercklicher schad gethan wirdet vnd wiewol der K. M. leut solichs schadenus halben nichts minder als der herrschaft leut von Vels zu klagen vrsach hätten, so muessen sich doch darzw still schweigen aus dem aufse(c)hen, so sy auf die von Radmannsdorf haben.

Vnd dass der handel lauterlicher verstanden werdt, so hat es di gestalt an den angezaigten enden zn Obernach get ain stey, des sich yederman gewanlichen gepraucht, mitten durch das wismad, welicher steig K. M. vnd der herrschaft grund von einander schaidet, vntersten sich di von Radmannsdorf nemblichen zw den zeiten, so das gras im besten gewechs ist, mit grossen hawfen der castraun an alle verschonung denselben steig durch das wismad zu treiben, nit hundert oder zway hundert, sonder bey tausenden oder merer in ainem haufen, deshalb mit zertreten vnd abetzung den armen levten grosser schadt zugefuegt wyrdet.

Dadurch sy der herrschaft Vels ir zins vnd gehorsamb auf sagen vnd dieweil oberhalb vnd vnterhalb des wismads ander weg sein, nach den man das vich treiben mag, ist nicht billig, den armen leuten williger gestalt schaden zu zefuegen, als dieselben von Radmannsdorf vnd ander wie oft gethan haben vnd ob sich sprechen wollten, die selben weg wären vngeschickt vnd wenn daraus schadenus gewortundt, so gedenken sy die zw pessern oder mit irm vichtreiben zu entziehen, pis das gras abgeschlagen wirdet oder den armen leuten vmb solichen schaden genuegung zu thun, dann sich mügen pillichen gedenken, dass di armen lewt von ires schadenus wegen, so sy zu flichen vnd zw vmbgen haben, vermainen nicht schaden zw leiden schuld sein.

Auf anbringen der von Sawresnitz, dass ich sew gegen den von Seruawnnitz rechtlos gelassen vnd nicht gehandelt, was sy(ch) gepürt hette, darinen beschicht mir vnrecht, bin auch solichs ires begerenus nicht inngedenk; wol hat sich des gegenwärtigen jars zutragen, dass Thoman Widscheiner zwischen den egemelten barteien vnd auf begeren der von Saurennsnitz ain beschaw auf etlich grund mit meinem willen furgenommen vnd dar zw ain tag bestimbt hat, hab ich mein leut zu solicher beschaw verordent.

Dy also den ganzen tag darauf gewardt haben, yst weder der antwalt von Radmannsdorf, noch die von Sawresnitz, noch niemant von iren wegen darzw kommen, also dass der gebruch an in vnd nicht an mir gebesen ist; doch mögen die von Seruawnitz von wegen der holzstatt vnd der alben beschaw vnd anleit wol leiden, wann die furgenommen wirdt, darzu ist wissentlich, dass di von Sawresnitz der grund halben, so in irrung sten, briefliche vrkunt haben, welicher mass vnd wieweit sy sich der gebrauchen sullen, mügen aber die von Seruawnnitz wol leiden, dass soliche vrchunt verstanden vnd gehört, ob di von Sauresnitz dawider gedrungen werden.

Auf die clag des Genuwein suppan, dass im di von Laas an dem gereut schaden sollen zuegefuegt haben, deshalben er clagt hette vnd kain benuegen beschechen wäre, hierinne tuet im derselb suppan selbs vnrecht; er wais, das ich im seiner clag nach vnd auf di intrag der von Laas nemblichen, vber di ich zugebieten hab, ain tag zw beschaw vnd zw verhören bestimbt hab, darzue er sich nicht gefuegt hat vnd deshalben der gebruch bey im gewest ist vnd wiewol dieselben von Laas, wider (die) sich der egemelt Genuwein beschwärt, nicht allain in meiner gehorsamb sein, sondern andern herren auch zugehören, so ist doch ir erpieten, dass sy beschaw vnd anlait solichs gereuts halben wol erleiden mügen vnd gesten seiner clag nicht im aingerlay schaden zuegefuegt haben.

Dann auf des Genuwein anbringen mit der hausprunst, darinen er di von Laas verarigwant, möcht (ich) die zeit kennen, er müst solichs, wie recht yst, war machen oder darumb anders vbersen, dann sy vermainen, solicher zicht von in zu entladen sei; es ist auch am tag vnd offenwar, dass er hierinnen kain warhait anbracht hat, dann sich erfindt, dass nur ain stall vnd nicht das haus verprennen yst; wär rechtlich vmb solich vngepurlich anbringen strafperer.

Von entziehung wegen der schwartzwald, wie anbracht sein soll, beschicht mir vnrecht vnd weil aber di anbringer hierinne kain namen haben, waiss ich mich weiter nicht zu entschuldigen, bis auf vererer namen vnd perschen bericht wird.

Vmb das vischwasser, genannt Rodwein, das gehört an mittel der herrschaft Vels zw vnd bin bekenntlich etliche mal, so sy darauf an meinen willen gevischt haben, gefangen vnd netz genommen vnd des meiner pflicht nach füran auch zu thuen schuldig. Ich

werde dann mit mererer vnd pesser gerechtigkeit, dann di herrschaft Vels vnd all main foruodern bisher darauf gehabt vnd sich gepraucht haben, dauon gewiesen.

Von der Vellacher vnd gereuter wegen ob Vellach, so in der gemain vnd waidt der hammerleut zu Ainstnickh K. M. inngriff than sullen, hab ich dieselben leut, wider die di clag laut, vmb solichs angeret vnd sew bey iren aiden vnd trewen vermaint, di warhait zu sagen; die geben die bericht, dass sy vnd all ir voruodern sich der gemelten gemain vnd waidt albeg vnd ye an irrung aller hammerleut gebraucht haben, bis yetzt in kurzen jaren vntersteet sich ainer, Wolff genannt, in darinnen irrung zu zefuegen vnd solichs von seines aigen nutz vnd alfanz wegen, der im von den kernerischen leuten zusteet vnd geraicht wirdet, als das alles zw der zeit einer beschaw, darumb dieselben Vellacher vnd gereuter pitten vnd anrueffen, beybracht soll werden.

In der beschwörung vnd clag, so Florian gegen den danann (?) geslagen worden ist, anzeucht, will ich im gern recht ergen lassen, wann er di, wie sy gepürt, fürnimbt; im wär auch der beisorg, so er fürbracht hat, nicht not gewest, mich hat auch mit der warhait niemand zu bezeichnen, dass ich ainem oder mer rechtenus verziehen hette.

Vmb die hueben zw Feustritz, darauf vmb losung willen des kaufrechts ein vberzins geslagen soll sein, weiss ich nicht, welches di selbig hueben ist, hab auch das nicht erfarn mägen, wo aber di sach, wi anbracht ist, also gehandelt vnd das kaufrecht abgelöst wäre, warumb möcht ich nit meinen grund nach meinem fueg geniessen vnd die aufzinsen nach meiner notdurftigkeit, also vnd dermassen will ich auch zw dem artickel mit des Fritzen hueben zw Kerschdorf auch geantwurt haben, wie wol derselb Fritz sagt, im sey vmb solich clag und anbringen nicht wissen, hab deshalben niemands nichts beuolchen dabey abzunemen vnd zuntermerken, ist vberflüssiges anbringens, das mit warhait an sein statt nicht bracht mag werden.

Von des ackers wegen, den der Martin zw Woheiner Vellach mit recht als anbracht ist, sollt behabt haben, hat es di gestalt, Martin hat ain acker vor meinem statthalter des gerichtts mit recht angesprochen vnd sich in awesen des rechten erimben, der den acker zu unterantworten hat, dermassen im handel geschicket, dadurch er zu behebnus kumben ist; als ich aber di dingen vn-

ordentlicher sachen verstanden vnd gefunden muet vnd gab hiemit mit geholfen sein vnd der recht erib zu lande kumben ist, hab ich fürgenommen dem handel rechte vnd förmliche gestalt zu geben vnd die sachen selbs vor mein zu rechtuertigen, darein dann egemelter Martin wilkürlichen gewilligt hat vnd nachmalen dauan ist gestanden, solicher vrsach halben hab ich im den agker verpoten bis solang, dass vmb soliche handlung förmliche rechtuertigung gethan werde.

Des zechents halben, darumb Lazarus Posiagckh klagt vnd pit, im den wider zu schaffen, hat es di gestalt, der ambtman, so Lazarus selbs anzaigt, ist haimlicher gestalt abgeschaiden mit mercklicher schuld vnd nutzung, di im gegen meiner mueter säligen zunterantwurten vnd zw bezalen gepurt hette, die sy also von solcher schuld wegen desselben zehents mit andern, als seines verlassen guets vnterwunden vnd den auch ich nach irem tot bisher an alle ansprach des egemelten Lazarus inngehabt habe vnd gibt mir kain glauben, dass vorgedachter ambtman bemelten zehent ander gestalt, dann in aigenschaft seines guets inngehabt vnd hinterher sein verlassen habe, doch bin ich hierinnen als ain angesessner landmann dem rechte gehorsamb vor meinem gordneten richter, wer mich deshalb anzusprechen vermaint. Dergeleichen ist mein erpieten für mein geordneten richter von der hueben wegen zw Sappelsach.

Der müll halben zw Mitterdorf hinter dem pfarhof waiss ich andere bericht nicht zu geben, denn das dieselb müll albeg vnd ye in das vrbar gen Vels den zins geben vnd geraicht hat, es sagen auch die eltesten daselbst zw Mitterdorff vnd in der ganzen gegend, dass dieselb müll albeg gen Vels zinspar gebest sey mit dem nebenzins, so sie der kirchen sannt Merten schuld yst zw raichen.

Vmb di alben Ograd waiss ich sonder gerechtigkeit nicht fürzubringen, dann dass die albeg vnd ye der herrschaft Vels mit allem gebrauch zugehört hab vnd dieselb herrschaft hat mit bemelter alben alle notdurftigkeit an aller menschen irrung vnd intrag als mit ainer zugehörung der herrschaft Vels gehandelt vnd bin des glaubens, mir beschech füran daran auch nicht irrung.

Von der müll wegen, so der pharer zw Mitterdorf, als anbracht ist, auf der K. M. grunde het pauen wellen. Nach begreifung desselben artikels dies vind sich mit kainer warhait, dass ich yemand auf K. M. grunde wollt weren zu pauen.

Auf der von Stodorf anbringen anfencklichen der wür halben von der Saw grossen schaden empfangen haben vnd taiglich emphachen sullen, vindt sich mit kainer warhait, dass di wuer yemand zu ainigerlay schaden vrsach sey, darzue so ist soliche wuer gestanden vnd gebesen viel lenger, denn vor hundert jaren, das mag ich, wann das zw schuld kumbt, mit warhait beybringen vnd ist ain sonderliche zugehörung der herschaft Vels, der dauon gezinst vnd gedient wirdet vnd als dieselben leut zw ainem behelf anzaigen yetzlicher Kotember in das ambt Radmannsdorf 24 visch zu dienen, wellen in damit behelf schöpfen, als ob in alle vischwaidt daselbs sollt gemain sein, dies geste ich in nicht vnd gib auch solichs nicht zue, vrsach, die egemelten kotembervisch werden nicht vmb der vischwaidt willen gedient, sonder von wegen etlicher äcker vnd wismadt, der sich dieselben leut gebrauchen vnd das solichs dester glaublicher sey, so werden nicht von allen leuten die selben kotembervisch gedient, sonder allain von den, di sich der egemelten agker vnd wiesen gebrauchen vnd ist doch di vischwaidt auf dem see allen leuten daselbs in der Wochein gemain, doch nit anders, damit angeln vnd satznetzen, ausgeschlossen die zeit von der kotember vor sannt michelstag vntz auf sannt andrestag sollen sy sich solichs vangks enthalten, nemblichen vnter der wur vnd auf den gewöndlichen zügen des see vnd vmb das sy solchs freflich vberfaren vnd sich nach irem mutwillen solcher vischwaidt gebraucht haben, hab ich in das weren lassen und darumb di netz genommen vnd so ser sy des nicht abstên, bin ich willens, soliches füran auch zu thuen in hoffnung, damit gegen yemandts vnrechtlich gehandelt hab.

Von des jaidts wegen der gemsen vnd anders wilds, wiewol di herrschaft Vels auf irem aigen grunde aigenus gejaidt vnd wildpan hat, so hat mir doch die R. K. M. auf ain zeit mündlich vnd ernstlichen beuolchen, das wild daselbs vnd auch auf seiner genad grund mit allem vleis zw haien vnd alle gericht vnd setz zustören vnd zuerbrecen lassen, dem ich also bisher volgethan hab. Es hat sich auf ain zeit gefuegt, als Cristof Regenpogen, Irer K. M. Jegermaister, im lande vnd zw Radmannsdorf gebest yst, wär der erindert, dass Thoman Witscheiner K. M. leuten in der Wochein beuelch than vnd willen geben het, das wild auf der K. M. grund zn vachen; was der bemelt jägermaister demselben Witscheiner deshalben gesagt hat, glaub ich, er sey des bisher

nicht immer gesên kumben vnd bin noch des willens solicher gestalt dem beuelch K. M. volgzuthuen.

Von wegen der alben, genannt Dewellywerch (Debeli Vrh), darumb di von Stodorf vnd die von Kerschdorf stossig sein, wie das mit viel geschribt vnd nach der leng angezaigt wirdet, so ist doch in kurz verganger zeit vmb solich irrung beschaw gehalten worden aus beuelch des landeshaubt durch den verwesser Vleichen Paradeiser vnd ander edel vnd vnedel person vnd ist aus deshalben zewgnus vnd von den gemelten verweser alle handlung in geschrift geuast worden, die vngezweifelt noch bey im vorhanden ist vnd wiewol derselb verweser den barteien beschaid geben hat, wohin vnd wiewer ein yetzlicher mit seinem vich zwlenden sollt, sagen doch di von Kerschdorf, dass di von Stodorf solichem kain volg than haben, wiewol di von Stodorf den von Kerschdorf di schuld zumessen, weiss hierinnen anders nichts zu zulenden, dann dass ichs von der von Kerschdorf wegen noch bey der vorgemelten handlung vnd dem aufschreiben durch den verweser bescheiden beleiben lasse, ich weiss auch kainerlay geschäft, noch beuelch, so ich mit den von Stodorf in irer gemain ainigerlay ingriff zu thuen.

Vmb die puntwerck, di nach anzaigen der von Stodorf durch weilend des von Cilj hofmaister in aufgezaigt sollen sein worden, weiss ich kain glauben zu geben vnd für nichte anders, dann für plosse wort zu halten, wo aber weiters hierinnen angezaigt vnd merer beswörung fürbracht wirdet, mein antwurt dagegen auch verstanden werden.

Vmb die grund, darauf di vier kyrchen gepaut sein, so die von Stodorf K. M. zugehörig sein vermainen, ist durch niemand kain irrung fürgeuallen, aber vmb den grund der kirchen zum heiligen geist sag ich vnd soll sy also mit warhait erfinden, dass der an mittel der herrschaft Vels zugehört.

Auf des Kristan Muessel klag.

Ist mein antwurt, dass er rechts vnd gebondlichs besuchs in der alben Remschiza nie ist geirret worden, aber auf ain zeit hat sich gefueget, dass derselb Muessel etwo viel castraune, so er auf den fürkauf kauft, in dieselben alben gestellt hat, dass alle nachparschaft der K. M. leut vnd ander verdries gehabt, auch solichs gen Vels clagweis anbracht haben, nachdem sich nicht gezimbt, das sy(ch) jemand's dergleichen vich, so auf fürkauf gestellt wirdet, sonder allain seines aigen vichs, dass er zu seiner haus-

notdurft nutzt, mit waidung auf der selben alben gebrauchen soll, solicher beschwörung vnd clag nach der nachperschaft ist mit im geschafft worden, di bemelten castrawne wegzuthun, das hat er veracht vnd vmb soliche verachtung sein im di zwen castrawn genommen worden, die er doch allrechtlich verfallen gewesen wäre vnd findet sich nicht, das der K. M. leut die alben räumen hetten muessen vnd ander leut belieben worden, sonder was im allein der vor angezaigten vrsach nach genommen ist.

Dann vererer auf desselben Muessel clag des vichs halben, so im mein hunde derpissen sollten haben, hierinnen ist die warhait gespart, dass er aber solicher seiner clag gar kain fueg sollt haben, bin ich bekäntlich, dass vast ain mager pock an ain stock an ainer stauden angepunden gebest ist, den haben die hund gepissen vnd waiss fürwar nicht, ob er von solichen peissen gestorben sey, denn der handel ist vngeverlich vnd nicht mit willen beschechen. Von wegen des gereuts, darumb Muessel an statt seiner hausfraw clagt, geste ich nicht ainigerley zu zuhaben, das ir zugehört, doch weiss sy, was bey mir zu ersuechen, darumb will ich des rechtenus gewalt vor meinem geordnten richter.

Von des schwemholz wegen, das im vnd niemand andern genommen sollt sein, diz erfindet sich mit warhait nicht anders, waz ich gegen den von Radmannsdorf des holz halben hab gehandelt, ist gegen in auch beschechen vnd solich redlich, wie das in meiner vordern antwurt verstanden ist worden.

Als in geschrift anzaigt vnd fürbracht ist etwo viel entziehung, so ich dem amt Radmannsdorf, dann sollte nemlichen mit den gepirg Arlstain, Durnpach pis auf den Wellischen Flitsch vnd der Lengfelder perg, tal, wasser, holz, gericht, waid, wilpan, grund, poten, das alles dem amt Radmannsdorf zugehören sollte, solichs geste ich nicht vnd thue das widersprechen mit warlicher vrsach, das dieselben gepurggegend bey der von Cilj zeiten vor vnd nach von allen meinen vorvodern zu der herrschaft Vels handen an irrung allermeniglich mit aller herrlichkait sein braucht vnd genutzt worden vnd glaub nicht, das die vngründigen wort der anbringen, so solichs aufgericht haben, dem würdigen stift Brixen ainigerlay entziehung than worden, dann man waiss wol, was zw solichem weiter gehört, es ist mit plossen Worten nit ausgericht.

Dann von wegen der alben «zum see», die windisch genannt wirdet «Jessa», ist in zwoy getalt, aine wirdet genannt die

«Ober Jessera» die ander haisst die «Vnter Jessera», vnd ist von alterher also kumben, dass die vnter alben mit allem zins vnd genuess, was dauon gefelt, an mittel der herrschaft Vels zugehört vnd die ober alben mit halben tail, der ander halb tail gehört in das ambt Radmannsdorf. Also ist es von alterher albeg gehalten worden vnd ist kain zweifel, man vindt solichs in den vrbar puechen zw Radmannsdorf vnd in dem wissen der ambtleut, so in vergangen jaren ambtleut gewest sein.

Wider solichs hat sy(ch) der suppan zw Stodorf vnderstanden, an mein willen di Vnter Jessera etlichen Wallen auszulassen, das im dann nicht gepurt hat; dieselben Wallen, nachdem die an meinen willen in der alben gestanden sein, hab ich furgenommen zw pfänden, sein sy mit dem vich auf der K. M. alben, genannt Wocheinerin, gewichen vnd was sy aber etwas käs an den enden hinterein verlassen, der hab ich mich vnterwunden vnd auf der K. M. grund vnd alben in kainerley weggegriffen. Ob auch die von Stodorf von den Walchen des ainigerley hetten, ist entgolten, des ich doch nicht weiss, wäre nicht mein, sonder ires suppans schuld, der sich vnterstanden hat, das auszulassen, des er nicht recht, noch fueg gehabt hat.

Der vischwaid halben auf Wocheiner Saw, so nach anzaigen des anbringenus aufgetailt soll sein, solicher tailung geste ich nicht vnd mag sich auch mit kainer warhait vinden, aber die gestalt hat es: nach dem weilend mein vater sälinger vnd herr Andre, mein veter, durch die phleger zw Wallenberg vnd ambtleut zu Radmannsdorf zu williger gunst vnd gueter nachperschaft geursacht sein worden, haben sich wilkürlich zugeben vnd beschechen lassen, dass dieselben phleger vnd ambtleut, die doch redlichen vnd nit weiter, dann gen Vnterwodäschtz vischen sollen, gar auf pis an die seg geuischt haben vnd wider vmb dergleichen vnd dergegen mein vater vnd veter säligen ganz herab pis peid Saw zusammen vallen, das dann albeg der herrschaft Vels vngewert gewest ist, vnd mag niemand mit warhait sprechen, noch darbringen, dass die herrschaft Radmannsdorf fur das egemelt dorf Wadoschtz rechtlichen zw vischen hette, anders dann, was in der herrschaft Vels gegunt vnd zugegeben wirdet.

Auf den artickel, so die funf dörfer Ober- und Niedergoriach, Puechaim, Asp und Wischelnitz mit aller obrigkait vnd gerechtigkeit dem ambt Radmannsdorf zugehörig angezaigt wirdet, auch

dabey ein vischwasser, so derselb fleust, gemeldet, das albeg ain landrichter zw Radmannsdorf gefrit vnd genossen soll haben. Nach begreifung desselben artickel anfencklichen des gerichts halben hat es von alterher die gestalt, daselbig landgericht an denselbigen enden in dreierley weg geordent vnd gehandelt yst worden: ain tail zu handen des landesfürsten, der ander tail zw handen der herrschaft Vels. Nun haben mein voruodern, meines gn. Herrn von Görtz, tail an sich anbracht, darumb ich dann zuzaigen hab, wes mir not ist vnd tuet, demnach so haben die anwält zw Radmannsdorf vnd mein voruodern sich des gepraucht, dass sy alle jar auf ain tag das landgericht zw Vels vnd all gerichtshändel besessen vnd gerechtvertigt haben vnd was also von puess gefallen ist, dauon hat ain anwalt zw Radmannsdorf den dritten tail vnd mein voruodern die andern zwen tail empfangen. Nachmalen vmb minder müe vnd arbeit willen hat die K. M. (Friedrich III.) hochlöbl. gedächtnus meinem vater säligen dieselben drittail vmb ainem jarlichen zins aus gnaden glassen, nemblichen vmb 3 marck  $\beta$ , die also derselb mein vater, nachmallen mein veter saliger herr Andre vnd ich pisher jarlichen ainem yetzlichen anwalt geraicht vnd bezalt haben; demnach so geste ich nicht, daz das amt Radmannsdorf alle obrigkait vnd das gericht auf den egemelten dörfern, als anbracht ist, haben solle vnd will glauben, die anbringer solicher dingen wissen von solicher vnderscheidt nicht zu sagen, ob sy es aber wissen, so wellen sie im selbs nicht gunen die warhait hierinne zu offenwaren.

Von wegen des vischwassers daselbs geste ich nicht, dass das ye ein landrichter oder anwalt zw Radmannsdorf in gebrauch gehabt habe; glaub auch, dass sich niemand, der anders er vnd warhait lieb hat, vntersten werde, darumb zeugnus zw geben, anders denn, dass das mit aller vischwaid der herrschaft Vels zugehöre.

Von der mull vnd sag wegen an demselben wasser, die ich mir zinspar gemacht soll haben, bin ich bekenntlich vnd hab das billichen than, dann alle die muell, hammer, stemph vnd sag, so an demselben wasser gepaut, sein all der herrschaft Vels zinspar, das gut glauben vnd versten gibt, dass das amt Radmannsdorf an das wasser kain herrlichkait nicht hat, ausgenommen ain müllner, der sich in vergangenen jaren in das amt Radmannsdorf mit ainem scheffel habern geuacht hat, ist bey meinen voruodern vnd

vielleicht an ir wissen beschechen, dieser zeit wollt ich sollichem nicht zustehen, noch des yemands zu thun gestatten.

Auf das anbringen der leut zu Obergoriach volgt mein antwort.

Als dieselben von Goriach zu vntersten geben vnd anbracht haben, dass die alben Kerma weilend der von Cilj gebest sollt sein, die also von meinem vater vnd veteren nachmalen der herrschaft Vels zugezogen were, dies sollt sich, noch mag sich mit kainer warhait erfinden, dass die selben alben Kerma mit sambt der bey liegenden alben Klegh, Kranskadolina, Jastrawitz, Wipelnitza (Liponica) auch der Kosiakh ye mit ainigley zinsparkait ins ambt gen Radmannsdorf gehört hette, deshalben einziehung getan wäre worden.

Wenn was dieselben leut von Goriach vngezweifelt nicht ainig aus in selbs hie mit blossen ertichten vnd vngrüntigen worten zu understen geben, des mag man glauben vnd vrchundt vinfen, nachdem man zw Radmannsdorf, als mir wissent ist, vast alte vrbarpuech hat, darin die zins, rent vnd nutzung derselben herrschaft verfast sein, gelaub ich nicht, dass darinnen ainigerley zins oder nutzung von den egemelten alben indert sey angezaigt, darin sein viel fleissiger vnd erbar antwelt sider abgang des von Cilj zu Radmannsdorf gebest, der kainer die hendel nie geüebt, noch angefangen, noch redlich anzufechten gehabt hat vnd wär swär, dass auf plosse sag vnd wort der paurn, dy auch nur von hörnsagung meldung thaten, yemands seines guetes sollte entsetzt werden.

Dann von wegen des schadenus, so die von Asp vnd Muesiach den von Geriach mit auf vnd abtreiben ires vichs, als die von Goriach anzaigen, thuen sullen, des doch die von Asp vnd Muesiach nit anhellig sein, doch des erpietenus, wo sy schaden erfindt, dass sy darumb zalung vnd genueg thuen wellen, aber entlichen wirdet in der von Goriach anbringen verstanden vnd befunden, dass dies derer grund ist, wo ich in die alben Kerma bisher gelassen oder noch mit der zeit zugefuegte nach irem vnd der paurn auf solichs wurst willen, so ist guetlichen zugelauben, der handel hat kain weiter anfechtung vnd wirt hierinen des von Cilj vnd der herrschaft Radmannsdorf ganz geschwiegen.

Item vererer auf der von Goriach beschwörung, dass in inngriff soll beschechen auf ir gmain prennholz, stecken, gerten vnd anders soll vngeidlichen genommen werden vnd die weil sy also

auf niemands zaigen vnd der sach kain namen geben, von wem in solicher schaden beschehe, wais ich fur niemands zu antwurten; hab auch niemands wissen darumb zu besprechen, wo sy(ch) aber erfunde, daz in mein leut ainiglay weg vnd vnpillicher weis schaden zufuegen, wo ich des bericht wurd, wollt ich solichs nicht gestatten.

Von wegen der gereut vnd wismad, so mein leut vnpillicher gestalt, als die von Göriach angeben, in irer gmain ausreuten vnd machen, dadurch mit der zeit der K. M. grund entzogen werden sollte, des hab ich furwar kain wissen, doch mag ich darumb beschaw vnd anlait wol leiden, ob sich erfunde, das mein leut ainer oder mer also gehandelt vnd sich der vntzogen, das mir oder der herrschaft Vels nicht zugehörte, was dann nach pillichen darinne erkannt vnd furgenommen wirdet, dem will ich nicht wider sein.

Dergleichen will ich auch von wegen des Matheus geantwurt haben.

Auf des suppan Muessel anbringen von wegen der zwaier phundt phennig, hab ich nicht anders gewist, im sollen denn die bezalt sein, aber er mag darnach schicken, sullen im die geraicht werden, hat er sich auch vmb geldschuld oder von andern sachen wegen gegen den mein zu beklagen, will ich mit meinem richter bestellten im das recht ergen lassen.

---

## Beilage VII.

### Antwort dem von Kreyg auf sain antwurt.

Er soll sein geld, damit er die kaufrecht an sich bracht hat, wiedernemen vnd das edelthumb K. M. volgen lassen.

Der von Kreyg soll die von Radmannsdorf vnd ander K. M. vntertan das geholz an irrung prauchen, swemmen vnd damit irer notdurft nach handeln lassen.

Vnd er soll darumb sein gerechtigkeit zaigen, warumb er auf K. M. hueben vberzins zuschlagen hat, wo das nicht beschiecht, soll der vberzins abgethan werden.

Der von Kreyg soll vmb denselben acker noch ander K. M. kamer- vnd vrbaruget kain recht besetz oder ergen lassen, sonder des ackers muessig gen, dieselb vnd dergleichen sachen fur den vitzumb schieben.

Lazarus mag den von Kreyg vor seinem ordentlichen richter darumb ersuchen.

Von der hueben wegen zu Sapelsach soll er darumb sein gerechtigkeit zaigen zwischen hie vnd ostern, wo das nicht beschiecht, wirdet die zu der K. M. handen einziehen.

Von der mull wegen, so der pharer zw Mitterdorf pawen will auf K. M. grund, dieweil das der von Kreyg nit ired, soll der ambtman zw Radmannsdorf die dem pharer zw pawen vergunen vnd ain zins darauf slahen.

Von wegen des wuers, das soll erhalten an der K. M. schaden.

Des fischen halben auf dem see in der Wochein soll insonderhait mit dem von Kreyg gehandelt werden, damit die fisch im strich durch in ziemlich gefangen werden vnd die armen leut vischen lassen, wie von alter herkommen ist.

Der gambsen halben die paurn in massen, wie das die K. M. bevolhen hat, muessig gen.

Von wegen der zwen castrawn, so er dem Muessel genommen hat, von wegen seiner gepots verachtung stet an untz auf ein beschaw, sover sich erfindet, dass an demselben ende im zu richten zwgehörig ist, hat er das pillich gethan, wo aber das gericht daselbs K. M. zugehört, soll er im die castrawn widerkeren vnd sich darumb mit im vertragen.

Von wegen des vichs, so seine hund dem Muessel sollen erpissen haben, sover es im ain ainiger pock vnd vngefar beschechn ist, lat mans beschechn sein, wo ir aber merer wären, soll Muessel das beybringen vnd dann vere nach pillichkait darin gehandelt werden.

Des gereuts halben, des Muessel hausfrawn zwgehören, das mag diese fraw vor dem von Kreyg mit recht ersuchen, soll er ir recht ergen lassen.

Des holz halben, so er dem Muessel genommen soll haben, soll gehandelt werden, wiewer im (2.) artikel des holz halben begriffen ist, aber gerten vnd lawb zw den zewnen soll er im vergunen, wie von alter herkommen ist.

Von wegen der vischwaid auf Wocheiner Saw, die soll er vischen vntz auf die sag, vermaint er aber weiter gerechtigkeit zw haben, so soll er darumb sein gerechtigkeit zaigen.

Von wegen der 5 dörfer bekennt herr Hartmann zw Obergoriach vnd zw Asp das gericht vnd obrigkait K. M. zugehörig, aber der andern drey dörfer halben, Niedergoriach, Puechaim vnd Wischelnitz soll sich der amtman mit sambt herrn Hartmann darin erkunden vnd als dann vereren darinen gehandelt werden.

Des vischwassers halben durch die grünt der obgeschriben fünf dörfer fliessen, darin soll sich der amtman auch erkunden vnd nachmalen aber darinen handeln, sovil sich gepürt, damit K. M. an dem end nichts entzogen werdt.

Des prennholz halben sollen die von Goriach anzaigen, durch wen in solicher schadt zugefuegt wirdet.

Den Muessel will der von Kreyg bezalen vnd wo er anruefft, gern recht ergen lassen.<sup>119</sup>

---

### Beilage VIII.<sup>120</sup>

**Artickel der irrungen vnd eingriff, so dem amt Radmannsdorf durch die (Pollyxena) von Kreyg sey der Reformierer abschied beschehen sein vnd an heut dato zu Radmannsdorf angezaigt vorden. 11 avgust im 1502 jar.**

Des holz swemen halben, so die von Kreyg denen von Radmannsdorf zu slahen vnd zu swemen wert, das wider alt herkommen vnd vor nie erhört ist, dann allain in der aw zu Nymog hat man es etwan gewert.

In der Wochein, da werden alle jar zwen kirchteg bey der kirchen zu sannt Johans, nemblich ainer zu gotsauffarttag vnd der ander zu sannt Johans Baptestitag gehalten, da hat sich die von Krayg vnderstanden ir gerechtigkeit zu berufen, das dann nit durch sy, sonder durch K. M. amtman zu Radmannsdorf, nach dem das gericht vnd all obrigkait an mitl K. M. zugehören, beschehen sollet; vnd wiewol der amtman zu Radmannsdorf der von Kreyg schergen solichen beruef bey ainer peen nemlichen 5 marck schill. verpoten, so hat doch der von Kreyg richter solich verpot veracht vnd dem nit absten wellen.

---

<sup>119</sup> In allen übrigen Fällen steht die Bemerkung: «stet an vntz auf ein beschaw».

<sup>120</sup> Copie im Veldeser Archive.

Mer beschwert sich der ambtman in Radmannsdorf, wie er auf K. M. grunden nach beuelch irer K. M. vitztumb in Crain 60 paum slahen vnd dieselben bis an die sag swemen hab lassen vnd in notdurft des ampts brauchen wellen, so hab die von Kreyg solich paum daselbs gehebt vnd auf ire slosser furen lassen.

Der ambtman zu Radmannsdorf gibt auch für: er habe nach beuelch des vitztumbs in Crain die obrikait vnd herrlichkait in dem amt Radmannsdorf handgehabt vnd beruft, deshalb in die von Kreyg in abwesen des gemelten vitztumbs, als er am K. M. hof gewesen ist, fenglich angenommen vnd also hertiglich gehalten mit fencknus und strafworten, vnd weil der ambtman in fencknus gelegen ist, hat der von Kreyg lassen nemen zway fuerder hey, darzu den armen leuten, so das hey gefurt haben, zwen wegen vnd ain ross, solich wegen vnd ross genutzt vnd erst vber 14 tag den armen leuten widergeben, mer seinen sun, ain fuder grün lawb so er zu gebrauch seines vichs haimfuren hat wellen, auch durch zwen suppan das wismad, so K. M. zinst, mit rossen lassen abhalten, auch weil der ambtman gefangen ist gelegen, hat sich die von Kreyg aus irem aigen gewalt vnterstanden vnd in das gericht K. M. aingriff gethan, dem Ulrichen Zingule etlich kue auf grunden vnd gericht irer K. M. an alle clag vnd ersuechen die obrikait lassen nemen vnd gen Vels treiben.

Der ambtman beclagt sich, wie ime die von Kreyg ain gereut, so er von seinem weib her ererbt, entzogen hat, desselben auch anderer gereut halben K. M. zugehörig, darauf dann ain beschaw beschehen soll, ist angestellt, bis dieselb beschaw also beschieht.

Zu Stodorf haben K. M. pauersleut gerechtigkeit an dem see in der Wuchein zu vischen, muessen auch all quottember in das amt Radmannsdorf von demselben see 24 stuck visch dienen, auch haben sy des gembsengehaid vnd mäder halben gerechtigkeit aus vrsachen, dass sy an der grenitz der Venedigschen in dem grossen wilden gepirg gesessen sind, von dem allen sy mereres jaids ze narung haben, daselb vischen auch gembsengehaid, die von Kreyg inen nit gestatten will, sundern auch weret, dardurch K. M. obrikait, gericht vnd herrlichkait entzogen wurdet vnd den armen pauern irer narung halben nachtail zugefügt.

Die von Kreyg hat am nechst verschiene sannt Jacobstag beruefen vnd verpieten lassen, dass nymands vnter denen von

Radmannsdorf in der Saw bis an das end, da die zway wasser, nemblich die gross vnd die klain Saw zusammenlaufen, vischen soll bey der pen zehen marck schill., das auch wider alts herkommen vnd vor nie erhört ist, dann vormals haben sy alweg bis an der von Kreyg sag bey Fellach vischen muegen.

So dient man alle jar in das vrbar Radmannsdorf 32 frischling vnd 32 lemper, da gehören die zwey jar der von Kreyg vnd das dritt jar K. M., da hat sy das ain jar, so K. M. zugehört, 8 frischling minder geben, dann die yetz bestimbt anzal.

Das landgericht in der Wochein bis an die prucken vnter fels sein in drey tail gehalten, nemblich das ain die K. M., das ander der von Görtz, das dritt die von Kreyg vnd nach dem Görtz K. M. erblichen haimgefallen ist, gehört irer K. M. derselb des von Görtz drittail auch zu, den dann die von Kreyg innhat, dass da zwen drittail bringt, so sy innen hat vnd gebraucht, da sy nit mer dann ain drittail haben sollt. (Umb des von Görtz drittail hat sich die von Kreyg erpoten lehenbrief zu zaigen.)

Zu Obergoriach ist die phar, das dorfgericht vnd der kirchtag der K. M.; daselbs vntersten sich der von Kreyg leut der K. M. armen leuten durch ir wismad vber ir pruckhen, so sy selbs machen, zu faren vnd doch ander alt furweg vnd prucken, so der von Kreyg leut haben vnd machen, aber K. M. armen leuten zu widerdriess nit faren wellen, des sich dann der von Kreyg leut also mit sambt irem richter gewaltiglich vnterstanden durchzufaren mit trotzlichen worten, get her vnd wert es vns, das alles wider altes herkommen ist.

---

### Beilage IX.<sup>121</sup>

Vermerkt die beschwörung in den pungt in der Wochain den leyten, die zugehören der herrschaft zu Vels. Praes.

16. März 1515.

Item von ersten ist vns beswarung zu Kerschdorf von 30 acker wegen, dass wir haben von erstn gelt geben von den 30 acker vnd noch heut geben wir, nu ist in kurzem aufkommen, dass wir nu von ein yeglichen muessen geben mer 1 star waitz.

---

<sup>121</sup> Copie im Veldeser Archive.

Item mer beschwarn wir vns von einer wismad wegen, dieselbig hat vns von ersten zugehört, das ist der nachperschaft zu Kerschdorf. Nun haben sich die herrschaft Vels dieselbig wismad drum angenommen in iren gewalt, das man auch vol gedenken mag, vnd dartzue wir die ganz gemain nun muessen abschneiden dieselbig wismad vnd auch rechen vnd einfueren an robot vnd darzue ein hawsstadel aufpawen zu dem hey, das wir hinfur auch nicht thuen wellen.

Item ist auch ein paur gewesen mit namen Struschnik vnd derselbig hat ein hausfraw gehabt vnd derselbigen frawen hat auch zugehört 1 tail ainer wismat vnd saliger herr Jörg von Kreyg hat er sich angenommen denselbigen pawrn mit sambt sein weib vnd auch mit sambt derselben wismad, das ir hat zugehört vnd auch den andern tail darzue; nu wir muessen dieselbig wismad auch abschneiden an der robot vnd einfueren vnd alles vnd noch darzue auch ein haus machen zu dem hew, das es auch in kurzen ist aufkommen, daz wellen wir vns auch weren.

Dieselbige wismad sein zwaerle vnd dieselbige sy nun verkaufen die herrschaft zu Vels vnd gar zuthewr; vnd darzue wir muessen geben 12  $\beta$  für die robot, das besweren wir vns auch ser.

Item auch wir die ganz gemain der herrschaft beschwären wir vns vnd auch ain gross verdrissen zwischen einander von wegen der samfart. Darauf ist vnser begern der gmain pawrschaft: will die herrschaft samfart haben, so geben sy vns vnsern lon vnd gerechtigkeit, aber die herrschaft will samfart haben vnd wellen vnser gerechtigkeit nit geben.

Item gerechtigkeit geit von einem ross 2 fart 14  $\beta$  vnd 6 massel watz vnd ein star habern vnd ein emper wein von 2 rossen.

Item es sind auch etliche mul, die da liegen in den pachern der gemain vnd von denselbigen mullen wir muessen auch geben von jedlichen 12  $\beta$ , das vor auch nie ist gewesen.

Item auch von der kass auf den alben, das auch vor zeiten sein frey gewesen, ein jegliche alben zu seiner hueben, nun wir haben muessen auch kas darvon geben vnd hinfur wir vns des auch wellen weren.

Item auch von der fischwad wegen, dass vns vor zeiten seind frey gewesen etliche pachen, voraus ein pach mit namen Feystritz, die wellen wir haben, dass vns frey wirt zu fischen allerley fisch

vnd auch in der Zaw soll vns auch frey zu fischen capplen, als vor zaiten ist gewesen, des mans auch wol gedenken mag.

Item auch von wegen der stewr, das wir auch kaine nicht geben wellen, ausgenommen K. M. an vns vordern vnd begern wirt vnd darzve ein versperten prief oder antwort schicken wirt zwischen die gemain, so seyn wir auch willig vnd vntertänig bey tag vnd bey der nacht, mit leib vnd mit guet, mit wo sein K. M. an vns begern wirt.

Item es ist ein grosse irrung der gemain; daz sy auch ein gross beschwerung haben an dreyn stuck, dass sy muessen tragen an robot, daz ist fischnetz, fischhälter vnd fischschefflein, das vor auch nit ist gewesen; wann sy herab fischen an dem wasser, muessen wir die scheff wieder hinauf.

Item es ist vns zu wissen worden, wie sein K. M. sich an vns verkundt von punct der gantzen vnd armen gemain, so sollt sein K. M. auch wissen, daz vns punct nichts ist, sondern allein wir vns beklagen gantz miltiglich von den stucken, die da verschrieben vermerkt sein vnd noch viel mehr stuck, die da nicht vermerkt noch verschrieben sein vnser beschwörung vnd vnrechts ding, des wir vns wellen weren, dieweil wir mügen leben.

---

## Beilage X. <sup>122</sup>

### Supplication der gemain pauerschaft in gericht Vels im Krainland praes. 29. marz 1515.

Hochwirdiger wollgeporner genadiger fürst pischof zu Brixen vnd erwirdig hochgelert geystlich herrn von dem capitel da selbst zu Brixen.

Ewr genad fuget wir gehorsamb armleyt zu diemytigkayt genadiglichen zu vernemen, wie wir armleyt vnter herrschaft Vels in Krainland habn viel beswarung vnd new aufszung, dass vns armleyten der pauerschaft zu swar ist vnd vns vngerechtigkait in newr zeyt auf gesetzt ist worden.

Item zu wissen, wie die paurschaft in gericht Radmannsdorf haben alle zusammen gewaren, dass sollt als ain mann sein vnd

---

<sup>122</sup> Original im Veldeser Archive.

wellent sich setzen vnd weren der vngerechtigkait, die nach mansgedachtnus aufgesetzt ist worden, aber der Kay. M. vnd E. genad gehorsam der alten gerechtigkait, was vor mansgedachtnus ist gewesen vnd wir armleyt haben auch zu in geswaren vnd ander gericht mit als Krainburger gericht, Stein gericht, Pillichgratzer gericht vnd ander etlich gericht vnd dorfer, aber schedlich last wellent wir nit sehen vnd beschirmen zu vnsern gemain vnd e. wirdige genad, eur gerechtigkait raichen, was von alter herkommen ist vnd dergleichen stewr raichen, aber wir armleyt begeren ein genad zu der stewr vmb gotswillen, wann wir sunst viel beswarung haben von vnser herrschaft erlyten, als e. gn. Herr noch werdt vernemen etlich artikel.

Item von wegen der stewr ein grosse beswarung der paur-schaft, dass ein hueben hat muessen geben stewr syder der Venediger Krieg ist aufgestanden 20 fl. vnd eine halbe huebe 10 fl.

Item mer ein beswarung dann wann ein pawr ist gestorben auf der hueben vnd hat erben lassen vnter in vnd der minder, so kumbt der herr vnd nimbt alls guet von der hueben vnd wie sollen dann die erben die hueben besitzen, wann dann die kinder wellen auf der hueben beleyben, so muessen sy grossen leykoff geben 10 fl. oder mynder oder mer, sonst muessen die erben die hueben verlieren vnd vor die alte rechtigkait nit mer ist gewesen als 12 schill. vnd ein viertel wein vnd obschon der vater macht ein geschafft den kindern oder einer kirchen oder hat die hueben schon bezimmert den erben, noch myssen die erben oder kinder alls verlieren, was der vater hat erspart.

Item von wegen robot, dass wir täglich robot muessen thun zu vnsern schloss, das vor nit gewesen ist, dann wir muessen roboten mit samrossen auf das schloss oder einer gibt 64 schillinge darfur, das vor nit gewesen ist, nit mer als des wein notdurft ist gewesen vnd er nimbt von vns gelt von wegen der robot vnd gibt vns nicht vnser gerechtigkait, als alte gerechtigkait ist von einem ross ein halbe emper wein vnd 7 sch. vnd 3 masel weytz.

Item wann ein paur ist penfellig worden, so hat er in auf schloss gefuert in gefangkniß, so hat man im muessen geben 10 fl. oder 20 fl. oder mer vnd hat nit lassen vor recht erkennenet, wie vor ist gewesen.

Item herr Cristof von Kreyg ist auf ein zeit kumen zu einem nachpurn vnd hat ein halba wein getrunken vnd herr Jörg von

Pucheim hat denselben pawrn darumb gefangen, also zu im gesprochen, der jung her ist nicht dein herr, sondern ich bin dein herr vnd der arm paur hat im muessen geben von der sach wegen vier gulden vugl.

Item die armleyt haben gefangen 2 alt pern vnd 2 jung, die dann in grossen schaden thun an vich, doch muessen sy pues geben der herschaft 14 fl. vugl.

Item mer hat er seinen pauern die kaufrecht geben vmb 10 fl. vnd guetprief darüber gegeben vnd vrbar, ein zeit, so hat der pauer die hueben schon bezimmert vnd schon erpaut, so hat der herr dem pawrn die kaufrecht wider genommen vnd was er dem herrn hat gegeben, hat er muessen verlieren.

Item von wegen der muess, das vnser herrschaft wellent nit nemen gelt nach lantzwerung, als man anderswo nimbt oder gibt vnd wir verlieren an einem gulden reinisch 18 schwarz phennige.

Item mer pitten wir e. hochwirdige genad vnd las vns beleyben bey der alten gerechtigkeit, die vor mansgedachnus ist gewesen.

Item mer ist vnser begeren, gebt E. F. G. vns vnsern rechten erbherrn, den jungen her Cristof von Kreyg, den wellen wir gern haben.

Item mer, dass ein paur ist vertrieben worden von vnser herrschaft auf dem land an recht vnpillich vnd vnschuldig, dass die ganz gemain erparment hat vnd sein sun zu gefangknis genommen, so lang gehalten den armen mann, pys das der sun des vorgemelten hat muessen geben vnd von im kaufen seines vatern gut vmb 52 fl. vugl. vnd auch sein vich genommen, das wert ist gewesen 16 fl.

Item mer hat der herr einem pawrn ein acker verkauft vmb 3 fl. vnd im guetprief darumb gegeben vnd darnach den acker im wider genommen vnd der arme mann muss das gelt verlieren vnd muss hienfur an alle jar zins darvon geben.

Item mer ist vnser begeren an e. hochwirdige genad schick vns die gerechtigkeit, den alten vrbar wie yer verschrieben habt, so wellen wir eur hochw. genad gehorsam sein alle zeit vnd rai-chen vnd geben was recht vnd billich ist des vrbars.

Hierauf pitten vnd rufen wir armleyt der pauerschaft e. hochwirdige genad an vnd dergleichen das capitel als vnsern genädigen herrn vnd lantzfürsten, welt ernstlichen vmb gotzwillen

genädiglichen gedenken auf die vorgemelten artickel vnd die vmb  
gotzwillen wider abschaffen, solichs wellen wir armleyt in gantz  
gemain verdienen gegen got mit vnsern gepet vnd vmb e. hoch-  
wirdige genad gesundhait vnd lank leben.

E. F. G. vnterthanen

gemain pauernschaft  
im gericht Vels.

### Beilage XI.<sup>123</sup>

**Genediger würdiger herr der pischof des würdigen gotzhaus  
zu Brixen praes. 29. marz 1515.**

Ewr genad fügen wir arm pawleyt in demuetigkeyt vnthanig-  
kayt genadigklich zw vernemen, wie wir arm pauleyt in der phar  
Wochey in der herrschaft Vels in haubtmanschaft Labach in Krain-  
land wissende, wie die purger zw Radmannsdorf haben angefangen  
ein sach vnd haben lassen ernstlich rieffen drey mal nach ein ander,  
das niemand sollt nicht verkauffen oder kauffen auf dem gay, son-  
der in der stat Radmannsdorf vnd wer sunst anderst wo verkauft,  
der wer ein pen verfallen 5 mark  $\beta$  vnd auch berieft zu weren  
handwercher vnd tafferner auf dem gay, das vor nit gewesen ist.

Auf soliche mainung sind zugefahren die purger von Rad-  
mannsdorf vnd zogen aus mit gewalt vnd mit werhaftiger hand zw  
berauben die vorgemelten hantwercher vnd tafferner.

Darauf sind die paurschaft auffruer gewesen gegen den vor-  
gemelten purgeren von Radmannsdorf vnd weren sich solich vn-  
gerechtigkayt, wann die vor alter nit gewesen sind vnd die vn-  
gerechtigkait vnd ander vngerechtigkait, die von mans gedächtnus  
ist aufkumen vnd gesetzt.

Vnd auf soliche mainigund haben die paurschaft ein pund  
gemacht in dem ganzen richt Radmannsdorf, dass sy sein allain  
mann vnd sy wellen der K. M. gehorsam sein der alten gerecht-  
kait, was pey Key. Fridrich löbl. gedachtnus gewesen sind vnd  
etlich richt auch mit im halten mit namen Krainburger gericht,  
Stain gericht vnd Vels vnser gericht vnd vil ander gericht des

<sup>123</sup> Original im Veldeser Archive. Unvollständig abgedruckt in den «Bei-  
trägen zur Kunde steierm. Geschichte», Jahrg. XIII, 1876, S. 15.

landes Krainland vnd etlich pfar vnd dorfer als paurschaft als trift suma mer als 20.000 mann guet frum leyt.

Auf solichs vernemen vnd punden haben wir vns auch in dem tal vnd pfar Wochay zu in verpunden vnd geswarren ernstlich in gestalt als vor gemelt ist vnd wellen vns auch weren etlicher artickel. Eur genad darvmb ersuchen als hernach geschriben oder nit geschriben.

Item am ersten ist vns armen pauleyten ein grosse beswarung zu Kerschdorf von wegen 30 acker, das wir haben von ersten gelt geben von den vorgemelten acker vnd yetzt geben wir. Nun ist im kurtzen aufkumen, das wir nun von ein yedliche muessen geben mer ein star waytz.

Item mer beswarung wir vns von ainer wismat wegen; dieselbige hat vns von ersten zugehört, das ist der nachtparschaft zu Kerschendorf, nun haben sich die herschaft zu Vels dieselbige wismat darumb angenommen in yern gewalt, dass mans auch wol gedenkt, vnd derzw wir die ganz gemain nun muessen abmänen vnd rechen vnd einfueren an rabat vnd darzu ein stadel aufpauen zu dem hey, das vor nie gewesen ist.

Item es ist auch ein paur gewesen mit namen Struschnick vnd derselbig hat eine hausfrauen gehabt vnd derselbigen frauen hat auch zugehört ain tail einer wiesen vnd herr Jörg saliger von Kreid(g) hat er sich angenommen denselbigen pauren mit sambt dem weyb vnd mit sambt derselbigen wiesen, das ier hat angehört vnd nicht den anderen tayl, derzu nun wir muessen dieselbigen wiesen auch abmänen vnd rechen an der robant vnd auch ainfueren vnd alls vnd nicht des der minder vnd noch darzu ein stadel zimern, das vor auch nit gewesen ist.

Item derselbigen wiesen sein zwainerley vnd dieselbigen sy man verkaufent die herrschaft zu Vels vnd gar zu theur vnd dann noch darzu wir muessen geben 12 fl. fur die robat, das vor nit gewesen ist. Item auch wir gemain von der herrschaft beswert sich auch zwischen ain ander von wegen der samfart, darauf ist vnser begeren der gemain pauerschaft, will die herrschaft samfart haben, so geben sy vns unser gerechtigkeit, aber die herrschaft will samfart haben vnd wellen vns vnser gerechtigkeit nit geben.

Item gerechtigkeit get von einem samross 2 fart 14 schill. vnd 6 masel waytz vnd ain star haberen vnd ein emper wain von 2 rossen.

Item mer so einer verkauft ain haus oder ein wiesen oder ein acker oder ander guet, so muess er seinem hern den zechenden dargeben, das ist vor auch nit gewesen.

Item mer, wann ein hauswirt ein heysel paut auf seinem aygen grunt, so muess er auch seinem herrn darvon geben 12 schillinge, gleichsam es war auf der gemain, das vor nit gewesen ist.

Item es sind auch etliche mull, die da liegen in den pachern der gemain, vnd von denselbigen mullen muessen wir auch geben von yeder 12  $\beta$ , das vor nit gewesen ist.

Item auch von der kass auf den alben, das auch vor zeyten sein fray gewesen, ain yedliche alben zu seiner hueben, nun wir haben muessen auch k as darvon geben, vnd vor nit gewesen ist.

Item auch von der vischwaidt wegen, das vns vor zeyten sein fray gewesen, etliche pachter, voraus ein pach mit namen Feystritz vnd besunder ein wasser mit namen die Saw ist vns auch fray gewesen zu vachen cappen vnd grundeln vnd das vorgemelt wasser Feystritz ist zu vachen gewesen allerley visch, das yetzt als verpotten ist, das vor nit gewesen ist.

Item ist ein grosse yrrung der gemain, dass sy auch ein grosse beswar an drei dingen, dass sy muessen tragen an robent das ist vischnet, vischphalter vnd vischscheff, dann wann die vischer herab vischen, so muessen die pauerschaft wider den visch zeug hinauf f uren, das vor zeiten auch nit gewesen ist.

Item von wegen der stewr haben wir armen pauleyt an der gemain grosse beswarung, dass ain yedle hueben hat muessen geben 14 fl. reinisch syder der venediger krieg ist aufgestanden; auf solche beswarung vnd besunder von der stewr wegen rufen wir an ewr genad vmb eine gemiltigkait.

Hier aufriefen wir arm pauleyt ewr genad an als vnsern genadigen hern vnd lantzforsten welt ernstlich vernemen vnd genedigklich vmb gotzwillen gedenken an die vorgemelten artickel wider abschaffen, solichs wellen wir arm pauleyt vmb ewr genad lange leben pitten

vnterthanigen

gemain in Wachay.

Beilage XII.<sup>124</sup>

Vermerkt die verantwortung herrn Jörgen von Puchain auf der pauern klag zw Vels, so sie dem bischof von Brixen meinem gen. herrn than.

Von erst der 30 aecker, auch der wismadt zu Kerschdorf gelegen, genannt die bischoffäcker, als sich des die pawrn beswären, das sy davon etlich star waitz zinsen muessen.

Hat es die gestalt, das die selbigen aecker, auch wismad noch bey zeiten des hochwird. fürsten bischof Nicolaus löblicher gedachtnus im diesen zins furbringen vnd kain neuerung noch beswörung ist, sonder von alter herkommen.

Als sich die pauerschaft beschwärt, das einer 12 schill. fur die rabat geben muss von der zwayen wiesen zu Kerschdorf vnd in Lack.

Hats die gestalt, dass sy die wiesen von alter her vexen vnd in die stall pringen muessen, vnd da ich nach der erpuden von Vels zogen, hab ich in das an ir wal gesetzt, mir die 12 schillinge fur die robot derselbigen wiesen zue geben oder das hey wie von alter einzupringen. Darauff sie mich erpeten, das gelt von in zu nemen vnd sy der robot zu erlassen; das ich also gethan, doch aufwiederrueffen, dieweil sy darfur ein beschwörung anzaigen, mag ich leiden, das sy die rabat wie von alter her thun.

Von wegen der saumfarten, als sich die pauern beswären, hat es die gestalt, dass von alt herkommen vnd nach laut des vrbars, dass ain yeder zwo samfarten im deswegen dient oder dafür 60 schilling vnd stet die wal pey ain hauptmann zu Vels, ob er der samfart notwendig ist oder das gelt darfur haben will. Dergleich wirt es mit denen, so die samfahrt geben, vmb Vels auch gehalten, vnd so einer nicht die samfahrt geet, ist im ain hauptmann kain gerechtigkeit schuldig zu geben, wo aber einer die samfahrt geet, so gibt man ain sein gerechtigkeit, wie dann von alter herkommen.

Als die pauerschaft anzaigen, so ir ainer aygen oder hewßer verkaufen, dass ir ainer den zehenten pfennig davon geben muss.

Hats die gestalt, dass in dem ganzen land der geprauch vnd alt herkommen ist, wo ainer was verkawfft, ist er schuldig ainem

<sup>124</sup> Copie im Veldeser Archive 1515.

herrn den zehenten pfennig zu geben, dar entgegen ist im ain herr schuldig ain brieff zu verfertigen, sunst hat der nicht zu verkauffen.

Als sy anklagen von wegen der vndersass hewser, so ainer zuegibt auf seinem grund zue pauen.

Hat es die gestalt, dass selbe von alter herkommen vnd in dem gantzen land der prauch ist, nach dem die grund vnd gueter ain herrn zugehören vnd nicht den pauern vnd den selbigen vndersassen ain herr sowol schutz vnd scherm tragen muss als den andern huebleuten; sy genießen auch alles das, wie andere, warumb wollten sy nicht ain herrn zinspar sein.

Von wegen der mullen, als sy anzaigen, die erpauet sein auf den pachern der gemain.

Hat es die gestalt, dass ich in auf dem wasser oder pachern kainer gemain gestee, die sy darauf haben, sonder auf ir fleissig erbitten hat man in zue geben auf den wassern mulln zu machen vnd ist kain neuerung vnd ist ob fünfzig jaren soliches beschen.

Von wegen der alben vnd vischwaid, als sy anzaigen, dass vor zeiten ain yeder zu seiner hueben ain alben gehabt hat, es sey in auch das wasser, genannt die Sau, vnd Feystritz frey gewest.

Hat es die gestalt, wo ain yeder zu seiner hueben vor zeiten ain alben gehabt hiet, so ist dapay zu gedenken, dass das gantz land Krain ir gewest ist, es hiet dem kaum ain yed zu seiner hueben ain aygne alben gehabt. Doch so mag ew. f. gnaden die stiftprief darumb ansehen, da wird ew. f. g. befinden, das all die vischwaid, grund vnd boden, alben vnd all andere der obrigkait gen Vels gehört, vnd wie solches ab menschen gedachtnus gehalten ist worden, also halt mans noch, vnd ist kain neuerung.

Als sy anzaigen von wegen der robot, dass sy die netz vnd phelter von Vels nach der Sau wieder in die Wochein fueren muesen, vnd visch aus der Wochein gen Vels tragen, hab ich solch alt herkommen also gefunden, dabei ich es beleyben lass.

Von wegen der stewr. Als die pauern anzaigen, das ain yede hueben hat 14 fl. reinisch gulden geben muesen, syder sich der Venedisch krieg angefangen. Geste ich den pauern solcher vngegründter klag nicht. Aber es möcht sein, dass oft etlich pawrn, so nit geben hieten vnd die armen vbertragen; ich wollt ir auch vil darunter finden, dass sy nicht zwen gulden geben haben, mögen sy die Kay. M. darumb beklagen, ich hab solche auch nicht genossen, sundern das mein darunter an worden vnd inen oft mein aigen

gelt in die stewr dargelichen, der ich noch nicht gar bezalt bin, das ist mein dank von den frommen pawrn.

Als sich die pawrn beklagen, wo ainer abstirbt, dass ich das guet alls von der hueben nemb, dass die erben die hueben nicht pauen noch besitzen mögen vnd davon grossen leykauf geben müssen, wie dann deshalb ir klag vermag.

Hat es die gestalt, dass ain yeder herr im land zu Krain die hueben verlassen mag vnd ain erung davon nemen, wie dann die hueben vnd grund sein aines herrn. Es hab dann ain pawr kawf-recht darauf, so ist er schuldig, die 12 schill. vnd ein viertl wein zu geben dem ambtman vnd mag kain pawr mit grund sagen, dass ich ye ain rechten erben enterbt hiet, der anders teiglich ain hueben zu besitzen gewest ist. Es mag ir kainer auch mit grund sagen, dass ich von ainer hueben was genommen hab, anders dann das mir oder ain yeden herrn davon gepurt vnd wie von alter herkommen; wo aber ainer wider den landsprauch vnd alt herkommen von mir beswart ist worden, mag sich sunderhait beklagen vnd sich nennen, will ich mich, wie sich gepurt, verantworten.

Als die pawrn sich beklagen, wo ir ainer wandlfellig worden sey, so hab ich in fengklich angenommen vnd vmb 10 fl. oder vmb 20 fl. oder mer gestraft vnd nicht vor recht vber in ergen lassen.

Ist mein antwurt, dass ich gern den sehen will, der des mit warhait mich beziechen mag, dass ye von ainem so viel genommen hab oder yemand wider recht tan, vnd glaub, wo ich solichs ainem tan hiet, er darf sich nennen, damit ich mein verantwortung thun möcht.

Als sich die pawrn beklagen, das vor ainer zeit mein stiefsun, herr Cristof von Kreyg zu einem nachparrn kommen sey vnd ain halbe wein bey im getrunken, dass ich den vmb 4 fl. gestraft habe.

Hat es die gestalt, dass derselb mein sun auf ain zeit gen Vels kommen ist in meinem abwesen vnd hat bey einem pawrn, der sich selbs nicht dar nennen — mit namen Tomasch — trunken. Vnd mer dann ainst von Radmannsdorf herauf geritten, da hat derselb pawr gar vil red gehabt vnd mich zu einem herrn<sup>125</sup> veracht vnd meinen sun zu ainem herrn wellen haben vnd die lewt wellen mir also widerwärtig machen vnd ain mueterey vnder in aufrichten, da ich solche erindert bin worden, hab ich fengklich angenommen vnd in vmb 4 fl. gestraft. Wo ich im aber sein recht hiet tun lassen, so glaub ich, die pawrschaft wäre zum tayl frum

<sup>125</sup> hrun (?)

beliben, hieten sich vor der straf des strengen rechten pesorgt vnd wär solche mueterey vnd pundnus auch vergessung irer eren vnd ayds vnderlassen beliben, dann derselbig Tomasch ist der ersten ainer gewest, solche puntnus aufzurichten.

Als sich die pawrn beklagen, dass sy mir für ain alten vnd jungen pern 14 fl. haben geben muessen.

Hat es die gestält, dass die pawrn sich sträflich vnterstanden haben in dem wilpan zu jagen vnd 4 pern nicht fer von dem geschloss gefangen vnd die gen Radmannsdorf verkauft, hat mein pfleger zu in geschickt, dass sy im ain vmb das gelt lassen widerfarn; haben sy es nit thun wellen, sondern im stolzer täding zu enpoten. Vnd darumb hab ich sy gestraft, dass sy mir an vrlab, also fravenlich in dem wildpan gejagt haben vnd hab sy nicht so hoch gestraft als sy anzaigen. E. f. g. mag darumb die stiftprief ansehen, was ainer vmb solche handlung verfallen ist.

Als sich ainer beklagt, als sollt ich im ain kaufrecht geben vnd wider genommen haben an vrsach.

Ist mein antwurt, dass ich mich gern des verantworten welt, wo sich der in seiner klag genent hiet, wann mir selbe nit wissen ist, dass ich ainem das sein on redlich vrsach vnd wider recht genommen sollt haben.

Als sich die pawrschaft beklagt, als sollt ich sy beswaren mit der münss, dass ir ainer 18 schwartzpfennig an ain gulden verlieren muess vnd die münss nicht nemen well, wie die sunst im land gee.

Ist mein begeren nicht anders; dann dass sy mir den zins raichen nach laut des vrbars vnd wie von alter herkommen die münss. Dann mir auch swär sein sollt, dass ich an ain yeden gulden fünf kreuzer verlieren sollt, wann sy wellen nicht mer, dann fünf vnd funfzig kreuzer für ain gulden geben. Vnd der zins ist aller auf die schwartzmünss gestellt.

Als sy e. f. gn. bitten, sy bey alten herkommen beleiben lassen, mögen sie mit kainer warhait darpringen, dass sy vil oder wenig darwider bisher von mir gedrungen worden sein.

Als die pawrschaft zum tayl begeren vnd nicht bitten, dass e. f. g. in meinen sun, den sy für ain rechten erbherrn anzaigen, in zu ainem herrn geben soll, den sy gern haben wellen.

Daraus mag e. f. gn. ersen vnd abnemen der pawrn fürnemen, dass sy e. f. g. nicht für ain herrn erkennen, sonder mein sun für ain erbherrn anzaigen. Es ist aber das gemain spruchwort,

dass der pawrn begeren wär, altag ain newen herrn zu haben, damit jer mueterey nicht ergründt wurd, damit sy selbs herrn belieben.

Als die bauern anklagen, dass ich ain frumen mann aus dem landgericht vertrieben vnd sein sun in gefengknuss gehabt, bis solang, dass er seines vatern gut hab erkaufen muessen vmb 52 fl., auch dass ich vich genommen hab, das wol 18 fl. wert ist gewesen.

Ist mein antwurt die: weil sich derselbeg nicht selb benent vnd seines vatern verhandlung anzaigt, wär nicht von nöten, mich fast zu verantworten, jedoch so wil mich bedenken. Es sey ainer mit namen Peter Pretner, darauf ich e. f. g. diese vnderricht hie mit thue. Erstlich so hat sein vater mit namen Vrban Pretner ain zum rechten in fengknus verpurgt vnd annemen lassen bey 32 mark schill., der bey 23 jarn gesessen vnd das recht nye gegen im suchen wellen, darauf ich zu ihm gesagt, er soll das recht gegen in suechen vnd vbersten oder mir di 32 mark sch. geben oder aber mir den kost vnd zerung bezalen, dann ich will den gefangenen nicht länger halten. Darauf ist der vorbemel Vrban Pretner fluchtig worden, hab ich alsdann vber zeit nach seinem guet griffen vnd das, wie der landsprauch auch der amtgericht gerechtigkeit vermag, einzogen, ist sein sun auf ain ander hueben gesessen, hat mich mit allem fleis gebeten, im seines vatern guet zue verlassen, darumb welle er sich mit mir vertragen, darauf ich selb guet hab schätzen lassen, das besser dann (—) vugl. gulden wert gewest, bin ich noch erputig im sein 62 fl. wieder zu geben so ferr er sich beswart gegen mir, dass er mir mein heym gefallen guet auch der entgegen zuestell vnd ich glaub, dass er deshalb kain beswörung tregt.

Als sich die pauerschaft beswaren, dass ich ainem pauern ain ackher geben hab vmb 3 fl. vnd ain kaufbrief daruber gefertigt vnd im dann wider genommen, wirdt sich mit grund nit befinden, dass ich mein leblang wider mein brief vnd sigl gehandelt hiet, doch wo der pauer frum wär, so hiet er sein nam in die klag benemen lassen damit ich mein verantwortung thun möcht.

Als sy an e. f. g. begeren das recht vrbar, mag in e. f. g. die stiftbrief furhalten, darin klärlich anzaigt ist, dass e. f. g. all obrigkait perg vnd tall, vischwaidt nicht ausgenommen auch frauen vnd manen als aigen leut zuegehören von vrsprung baiden Saw bis zu jerer zamfliessung; vnd e. f. g. mag das vrbar teglich pessern mit den gereut auch alben, sunst beleibt der zins von den hueben in seinem wert dann von alter herkommen.











